Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Mai

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. XVII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 5. Mai 1858.

Inhalt.

Gesetz, den Hauptfinanzetat für die Jahre 1858 und 1859 betreffend.

Gesetz,

den Hauptfinanzetat für die Jahre 1858 und 1859 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Für die ordentlichen Ausgaben der Jahre 1858 und 1859 werden der Staatsverwaltung nachstehende Kredite bewilligt, und zwar:

für 1858

zur Bestreitung der Lasten und Verwaltungskosten	5,507,546 fl.	
zur Bestreitung des eigentlichen Staatsaufwandes	10,655,523 „	
zusammen		16,163,069 fl.

für 1859

zur Bestreitung der Lasten und Verwaltungskosten	5,507,546 fl.	
zur Bestreitung des eigentlichen Staatsaufwandes	10,639,842 „	
zusammen		16,147,388 „
sonach für beide Jahre zusammen		32,310,457 fl.

Die Verwendung dieser Kredite ist durch den unter 1 beiliegenden Etat festgesetzt.

Art. 2.

Für die außerordentlichen Ausgaben der Jahre 1858 und 1859 wird der Staatsverwaltung ein Kredit von 1,020,124 fl. 43 kr. eröffnet, dessen Verwendung der unter 2 beiliegende Etat regelt.

Art. 3.

Zur Deckung der nach Art. 1 und 2 eröffneten Kredite werden nachstehende Einnahmen bestimmt, als:

1. die in der Beilage 3 verzeichneten ordentlichen Einnahmen

für 1858 zu	16,327,572 fl.	
für 1859 zu	16,327,572 „	
zusammen		32,655,144 fl. — kr.
2. aus den im Betriebsfond (Art. 6) angesammelten Ueberschüssen der Betrag von		675,437 „ 43 „
im Ganzen also . . .		33,330,581 fl. 43 kr.

Art. 4.

Die unter den ordentlichen Ausgaben (Art. 1) vorgesehene Dotation der Amortisationskasse zur Schuldentilgung und zur Beförderung der Zehntablösung

für 1858 mit	1,396,023 fl.	
für 1859 mit	1,401,957 „	
zusammen mit		2,797,980 fl.

soll in monatlichen Raten aus den paratesten Staatsrevenüen berichtigt werden.

Art. 5.

Ergibt sich im Laufe der Budgetperiode ein Einnahmeüberschuß, so ist derselbe als Reservefond für außerordentliche Ausgaben der nächstkünftigen Budgetperiode in der Amortisationskasse niederzulegen.

Art. 6.

Aus dem Betriebsfond der Staatsverwaltung, der am letzten Dezember v. J. 5,273,342 fl. 7 kr. betragen hat, sind

1. die im Art. 3, Satz 2, aufgeführten . . . . 675,437 fl. 43 kr.
zu entnehmen,

2. weitere . . . . . 4,070,900 „ — „
nach dem unter 4 anliegenden Etat als Betriebsfond der gegenwärtigen Budgetperiode zu belassen, endlich

3. die übrigen . . . . . 527,004 „ 24 „
mit dem im Laufe der Budgetperiode sich ergebenden Ueberschuß nach Art. 5 zurückzulegen.

Art. 7.

Aus dem Domänengrundstock sind im Laufe der Budgetperiode 88,666 fl. zu entnehmen und zu den in der Beilage 5 verzeichneten außerordentlichen Ausgaben zu verwenden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

In soweit diese Summe in der Budgetperiode zur Erreichung der Zwecke der Bewilligung nicht verwendet wird, verbleibt sie der Grundstocksverwaltung.

Art. 8.

Von der auf Grund des Gesetzes vom 20. April 1854 bei der Papiergeldeinlösungskasse beruhenden Baarausstattung von einer Million Gulden kann ein bis auf die Hälfte sich belaufender Theil, wenn und so lange es die Umstände gestatten, zu anderweiter nutzbringender Anlage an die Amortisationskasse zurückgezogen werden.

Art. 9.

Die Budgets der Postverwaltung, der Eisenbahnbetriebsverwaltung, des Eisenbahnbaues und der Eisenbahnschuldentilgungskasse sind nach der Beilage 6 zu vollziehen.

Vom Betriebsfond der Post- und Eisenbahnverwaltung ist derselben der Betrag von 988,228 fl. als Betriebsfond nach Beilage 6 ferner zu belassen, der Ueberschuß aber an die Eisenbahnschuldentilgungskasse abzuliefern.

Art. 10.

Die durch Art. 9 des Finanzgesetzes vom 23. April 1856 für die Jahre 1856 und 1857 ertheilte Ermächtigung zur Erhebung eines außerordentlichen Zuschlages von zwei Kreuzern von je hundert Gulden des Steuerkapitals der Grund-, Häuser- und Kapitalsteuer wird auf die gegenwärtige Budgetperiode nicht erstreckt. Im Uebrigen verbleibt es bei den dermaligen Abgabesätzen und bei den bestehenden Abgabegesetzen, jedoch vorbehaltlich der Aenderungen, welche Wir mit Unseren Ständen vereinbart haben.

Art. 11.

Aus den Ersparnissen des Besoldungsetats können in außerordentlichen Fällen mit Unserer speziellen Bewilligung Belohnungen für Diener geschöpft werden, welche bei der Behörde, wo die Ersparniß stattgefunden hat, angestellt sind und sich einer solchen Belohnung durch ihre Dienstleistungen besonders würdig gemacht haben. Dergleichen Belohnungen dürfen aber keinenfalls die Hälfte der betreffenden Ersparniß überschreiten.

Art. 12.

Der Vorstand jeder Stelle ist befugt, über die Ersparnisse an den budgetmäßigen Gehalten und Bureaukosten zu Gunsten des Kanzleipersonals zu verfügen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 3. Mai 1858.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Beilage Nr. 1.

Etat

der ordentlichen Ausgaben.

Ausgabe.	1858.	1859.
Lasten und Verwaltungskosten.		
A. Justizministerium.	fl.	fl.
I. Bezirksjustiz	13,316	13,316
II. Strafanstalten	112,416	112,416
Summe A.	125,732	125,732
B. Ministerium des Innern.		
I. Bezirksverwaltung und Polizei	3,815	3,815
II. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	56,269	56,269
III. Heil- und Pflegeanstalt Illenau	91,780	91,780
IV. Polizeiliche Verwahrungsanstalt	52,827	52,827
V. Wasser- und Straßenbau	499	499
VI. Landesgestüt	97	97
Summe B.	205,287	205,287
C. Finanzministerium.		
I. Kameraldomänenverwaltung	716,272	716,272
II. Forstdomänenverwaltung	706,974	706,974
III. Berg- und Hüttenverwaltung	1,004,709	1,004,709
IV. Steuerverwaltung:		
Lasten und Verwaltungskosten:		
1. der Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer	203,484	203,484
2. der Kapitalsteuer	9,845	9,845
3. der Klassensteuer	11,099	11,099
4. der Accise und des Ohmgeldes	155,053	155,053
5. der Justiz- und Polizeigefälle	162,748	162,748
6. der Forstgerichtsgefälle	41,282	41,282
7. der verschiedenen Einnahmen	15,016	15,016
8. Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten	231,708	231,708
	830,235	830,235
V. Salinenverwaltung	309,613	309,613
VI. Zollverwaltung:		
1. Spezielle Lasten und Verwaltungskosten der Bezüge aus der Vereinskasse	538,692	538,692
2. Zollrückvergütungen für Rechnung des Vereins	29,887	29,887
3. Lasten und Verwaltungskosten der unmittelbaren Einnahmen	223,461	223,461
4. Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten	195,830	195,830
	987,870	987,870
VII. Münzverwaltung	520,459	520,459
VIII. Allgemeine Kassenverwaltung	96,835	96,835
Summe C.	5,172,967	5,172,967
D. Kriegsministerium.		
Militärverwaltung	3,560	3,560
Summe Lasten und Verwaltungskosten	5,507,546	5,507,546

Ausgabe.	1858.	1859.
	fl.	fl.
Eigentlicher Staatsaufwand.		
I. Staatsministerium.		
I. Großherzogliches Haus	1,065,634	1,065,919
II. Landstände	33,560	33,560
III. Großherzogliches Geheimes Kabinet	7,625	7,625
IV. Großherzogliches Staatsministerium	10,150	10,150
V. Beitrag zu den Bundeslasten	11,221	11,221
VI. Verschiedene und zufällige Ausgaben	1,000	1,000
Summe I.	1,129,190	1,129,475
II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.		
I. Ministerium	37,900	37,900
II. Gesandtschaften	60,200	60,200
III. Bundeskosten	19,175	19,175
IV. Verschiedene und zufällige Ausgaben	8,000	8,000
Summe II.	125,275	125,275
III. Justizministerium.		
I. Ministerium	27,078	27,078
II. Oberhofgericht	50,500	50,500
III. Hofgerichte	166,358	166,358
IV. Bezirksjustiz	505,035	505,395
V. Rechtspolizei	424,432	424,432
VI. Strafanstalten	194,490	194,490
VII. Verschiedene und zufällige Ausgaben	5,853	5,853
Summe III.	1,373,746	1,374,106
IV. Ministerium des Innern.		
I. Ministerium	53,925	53,925
II. Evangelischer Oberkirchenrath	18,900	18,900
III. Katholischer Oberkirchenrath	25,381	25,381
IV. Sanitätskommission	8,168	8,168
V. Generallandesarchiv	12,938	12,938
VI. Kreisregierungen	141,557	141,557
VII. Bezirksverwaltung und Polizei	656,930	657,630
VIII. Allgemeine Sicherheitspolizei	240,895	240,495
IX. Kultus	89,048	89,948
X. Unterrichtswesen	385,128	385,128
XI. Wissenschaften und Künste	23,835	23,835
XII. Beförderung der Gewerbe und des Handels	27,050	27,050
XIII. Landwirthschaft	122,193	108,918
XIV. Milde Fonds und Armenanstalten	100,958	100,958
XV. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	82,197	82,197
XVI. Heil- und Pflegeanstalt Illenau	140,265	140,265
XVII. Polizeiliche Verwahrungsanstalt	42,373	42,373
XVIII. Wasser- und Straßenbau	1,199,878	1,199,878
XIX. Verschiedene und zufällige Ausgaben	17,170	17,170
Summe IV.	3,388,789	3,376,714
Uebertrag I. — IV.	6,017,000	6,005,570

	1858.	1859.
	fl.	fl.
Ausgabe.		
Eigentlicher Staatsaufwand.		
Uebertrag I. bis IV.	6,017,000	6,005,570
V. Finanzministerium.		
I. Ministerium	33,578	33,578
II. Centralkassen	16,745	16,745
III. Oberrechnungskammer	32,730	32,730
IV. Baubehörden	47,013	47,013
V. Baukosten und sonstige Lasten von Centralstaatsgebäuden	7,400	7,400
VI. Beförderung des Bergbaues	111	111
VII. Beförderung der Dampfschifffahrt auf dem Bodensee	4,112	4,112
VIII. Schuldentilgung	1,396,023	1,401,957
IX. Pensionen	582,100	582,700
X. Prozeßkosten	3,000	3,000
XI. Verschiedene und zufällige Ausgaben	6,000	6,000
Summe V.	2,128,812	2,135,346
VI. Kriegsministerium.		
I. Für den laufenden Dienst	2,251,717	2,251,717
II. Für früher geleistete Dienste	257,994	247,209
Summe VI. . . .	2,509,711	2,498,926
Summe des eigentlichen Staatsaufwandes . . .	10,655,523	10,639,842
Summe der Lasten und Verwaltungskosten . . .	5,507,546	5,507,546
Summe der ordentlichen Ausgaben	16,163,069	16,147,388

Schuldentilgung:

	1858.	1859.
Renten nach Abzug der Aktivzinsen	805,714 fl.	807,698 fl.
Tilgungsfond	579,009 „	582,959 „
Besoldungen der Beamten	6,600 „	6,600 „
Gehalte der Angestellten	2,800 „	2,800 „
Bureauaufwand	900 „	900 „
Verschiedene Ausgaben	1,000 „	1,000 „
	1,396,023 fl.	1,401,957 fl.

Beilage Nr. 2.

Etat

der außerordentlichen Ausgaben für die allgemeine Staatsverwaltung.

Bezeichnung des Aufwandes.	Aufrecht erhaltene Kredite.		Neue Verwilligungen.	Summe.	
	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.
§. III. Justizministerium.					
1. Für Amtsgerichtsgebäude und Gefängnisse	9,235	51	68,931	78,166	51
2. Für Strafanstalten	—	—	4,135	4,135	—
Summe III. . .	9,235	51	73,066	82,301	51
IV. Ministerium des Innern.					
Tit. V. Generallandesarchiv.					
3. Zur Urkundensammlung für die badische Haus- und Landesgeschichte	—	—	4,000	4,000	—
4. Für die Zeitschrift der Geschichte des Oberrheins	—	—	1,500	1,500	—
5. Für Erweiterung des Archivlokals	—	—	1,329	1,329	—
	—	—	6,829	6,829	—
Tit. VII. Bezirksverwaltung und Polizei.					
6. Zur Unterstützung der Auswanderung	—	—	10,000	10,000	—
Tit. X. Unterrichtswesen.					
7. Für das zoologische Kabinet der Universität Heidelberg	—	—	2,600	2,600	—
8. Für Erweiterung der polytechnischen Schule	—	—	68,000	68,000	—
9. Für bauliche Herstellungen in dem Taubstummeninstitut in Pforzheim	—	—	1,000	1,000	—
	—	—	71,600	71,600	—
Tit. XI. Wissenschaften und Künste.					
10. Zur Anschaffung von Instrumenten für die Sternwarte zu Mannheim	—	—	6,000	6,000	—
Tit. XVI. Heil- und Pflegeanstalt Illenau.					
11. Für Ergänzung des Vorraths an Feuerlöschgeräthen	—	—	1,300	1,300	—
12. Für Ergänzung des Weißzeugs und der Mobilien	—	—	2,000	2,000	—
13. Für Erneuerung des Beleuchtungsmaterials	—	—	2,000	2,000	—
	—	—	5,300	5,300	—
Uebertrag IV. . . .	—	—	99,729	99,729	—

Bezeichnung des Aufwandes.	Aufrecht erhaltene Kredite.		Neue Verwilligungen.	Summe.	
	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.
IV. Ministerium des Innern.					
Uebertrag . . .	—	—	99,729	99,729	—
Tit. XVIII. Wasser- und Straßenbau.					
§.					
14. Außerordentlicher Zuschuß zum Rheinbau längs der französischen Grenze	6,277	46	160,000	166,277	46
15. Uferdeckung der Rheindurchschnitte längs der bayerischen Grenze . .	—	—	100,000	100,000	—
16. Ergänzung und Verstärkung der Rheindämme	1,192	48	36,000	37,192	48
17. Zuschuß zur Verzinsung der Schuld der Konkurrenzschaft für die Elz- und Dreisamrektifikation	—	—	7,700	7,700	—
18. Korrektion der Kilpensteige	—	—	33,000	33,000	—
19. Rektifikation der Kinzig bei Kehl	—	—	58,000	58,000	—
20. Schutz der Ufer am Main und Beseitigung der Schifffahrtshindernisse	—	—	10,000	10,000	—
21. Zuschuß zur Verbesserung der Straße zwischen St. Blasien und Albbruck	1,913	2	40,000	41,913	2
22. Korrektion der Straße zwischen Immendingen und Möhringen . .	—	—	7,000	7,000	—
23. Uferschutz und Leinpfade am Neckar	—	—	10,000	10,000	—
24. Korrektion der Murg von der Hochfelder Brücke bis zum Rhein . .	—	—	40,000	40,000	—
25. Korrektion der Murgthalstraße	—	—	40,000	40,000	—
26. Bau einer neuen Straße von Pforzheim nach Neuenbürg	—	—	25,000	25,000	—
27. Bau einer Straße von Weil nach Lörrach	—	—	36,000	36,000	—
28. Korrektion der Höllensteige	415	54	—	415	54
29. Straße von Schopfheim nach Wehr	3,000	—	—	3,000	—
30. Korrektion der Wiesenthalstraße bei Zell	123	4	—	123	4
	12,922	34	602,700	615,622	34
Summe IV. . . .	12,922	34	702,429	715,351	34

Bezeichnung des Aufwandes.	Aufrecht erhaltene Kredite.		Neue Verwilligungen.	Summe.	
	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.
V. Finanzministerium.					
A. Lasten und Verwaltungskosten.					
§.					
31. Für das Zolldirektionsgebäude dahier	6,588	31	—	6,588	31
32. Für das Obereinnehmerei- und Zollgebäude in Pforzheim	3,859	12	—	3,859	12
33. Für Erneuerung der Rheinbrückengebäude zu Mannheim	—	—	36,000	36,000	—
B. Eigentlicher Staatsaufwand.					
34. Für die Katastervermessung	—	—	97,000	97,000	—
35. Für die Dampfschifffahrt auf dem Bodensee	—	—	20,000	20,000	—
36. Für Wiederherstellung des Gebäudes des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten	11,023	35	—	11,023	35
Summe V. . . .	21,471	18	153,000	174,471	18
VI. Kriegsministerium.					
37. Für Erweiterung der Infanteriekaserne zu Karlsruhe durch Aufbau des gegen die Kasernenstraße liegenden einstöckigen Theils derselben . .	—	—	45,000	45,000	—
38. Zum Aufbau des niederen Theils des Torkelgebäudes in Petershausen (Konstanz) zur Herstellung eines Ziegeldaches über das ganze Gebäude, statt des bisherigen hölzernen Daches und zur Verwahrung der Thore, Thüren und Fenster des untern Stocks	—	—	3,000	3,000	—
Summe VI. . . .	—	—	48,000	48,000	—
dazu „ III. . . .	9,235	51	73,066	82,301	51
„ „ IV. . . .	12,922	34	702,429	715,351	34
„ „ V. . . .	21,471	18	153,000	174,471	18
Hauptsumme . .	43,629	43	976,495	1,020,124	43

Beilage Nr. 3.

Etat

der ordentlichen Einnahmen.

Einnahme.	1858.	1859.
A. Justizministerium.	fl.	fl.
I. Bezirksjustiz	134,434	134,434
II. Strafanstalten	154,155	154,155
Summe A.	288,589	288,589
B. Ministerium des Innern.		
I. Bezirksverwaltung und Polizei	68,933	68,933
II. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	99,429	99,429
III. Heil- und Pflegeanstalt Illenau	188,604	188,604
IV. Polizeiliche Verwahrungsanstalt	69,230	69,230
V. Wasser- und Straßenbau	19,332	19,332
VI. Landesgestüt	7,928	7,928
Summe B.	453,456	453,456
C. Finanzministerium.		
I. Kameraldomänenverwaltung	1,259,144	1,259,144
II. Forstdomänenverwaltung	1,561,253	1,561,253
III. Berg- und Hüttenverwaltung	1,115,893	1,115,893
IV. Steuerverwaltung:		
1. Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer mit Einschluß der Beförsterungskosten und der Fluß- und Dammbaubeiträge	3,158,453	3,158,453
2. Kapitalsteuer	194,045	194,045
3. Klassensteuer	163,036	163,036
4. Ersatz und Abgang an Passiven	879	879
5. Accise und Ohmgeld	1,933,982	1,933,982
6. Justiz- und Polizeigefälle	1,142,293	1,142,293
7. Forstgerichtsgefälle	58,559	58,559
8. Verschiedene Einnahmen	66,465	66,465
	6,717,712	6,717,712
V. Salinenverwaltung	1,368,097	1,368,097
VI. Zollverwaltung:		
1. Antheil an den gemeinschaftlichen Zollgefällen und an der Rübenzuckersteuer	1,891,476	1,891,476
2. Ersatz der für Rechnung des Vereins bezahlten Zollrückvergütungen	29,887	29,887
3. Beiträge des Vereins zu den Kosten der Grenzzollverwaltung	530,785	530,785
4. Ersatz der Kosten der Rübenzuckersteuer	5,498	5,498
5. Unmittelbare Einnahmen	502,284	502,284
	2,959,930	2,959,930
VII. Münzverwaltung	513,053	513,053
VIII. Allgemeine Kassenverwaltung	43,245	43,245
Summe C.	15,538,327	15,538,327
D. Kriegsministerium.		
Militärverwaltung	47,200	47,200
Summe der ordentlichen Einnahmen	16,327,572	16,327,572

Beilage Nr. 4.

Voranschlag

des umlaufenden Betriebsfonds des allgemeinen Staatshaushalts für 1858 und 1859.

Verwaltungszweige.	Aktiven. Geldvorräthe.		Naturalvorräthe.		Aktivreste.		Summe.		Passiven.		Rest der Aktiven.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
§.												
A. Justizministerium.												
1. Bezirksjustiz			—	—	40,000	—			4,000	—		
2. Strafanstalten			90,000	—	35,000	—			1,500	—		
			90,000	—	75,000	—			5,500	—		
B. Ministerium des Innern.												
3. Bezirksverwaltung . . .			—	—	20,000	—			2,000	—		
4. Heil- und Pflegeanstalten			34,000	—	9,600	—			9,000	—		
5. Polizeiliche Verwahrungs-Anstalt			9,000	—	1,400	—			300	—		
6. Wasser- und Straßenbau			9,000	—	22,000	—			6,000	—		
7. Landesgestüt			—	—	100	—			—	—		
			52,000	—	53,100	—			17,300	—		
C. Finanzministerium.												
8. Kameraldomänenverwaltung	1,200,000	—	13,000	—	237,000	—			28,000	—		
9. Forstdomänenverwaltung			—	—	400,000	—			1,000	—		
10. Berg- u. Hüttenverwaltung			600,000	—	300,000	—			1,000	—		
11. Steuerverwaltung . . .			—	—	100,000	—			140,000	—		
12. Salinenverwaltung . .			77,000	—	150,000	—			6,000	—		
13. Zollverwaltung . . .			—	—	650,000	—			15,000	—		
14. Münzverwaltung . . .			150,000	—	—	—			—	—		
15. Allgemeine Kassenverwaltung			—	—	140,000	—			5,000	—		
			840,000	—	1,977,000	—			196,000	—		
D. Kriegsministerium.												
16. Militärverwaltung . .			—	—	11,600	—			9,000	—		
Im Ganzen . .	1,200,000	—	982,000	—	2,116,700	—	4,298,700	—	227,800	—	4,070,900	—

Beilage Nr. 5.

Etat

der in den Jahren 1858 und 1859 auf das Domänengrundstocksvermögen zu übernehmenden außerordentlichen Ausgaben.

Budgetmäßige Bezeichnung.	Betrag.
	fl.
Aufrecht erhaltener Kredit.	
Lasten und Verwaltungskosten.	
Finanzministerium.	
§.	
1. Zur Vervollständigung der Betriebseinrichtungen auf dem Hüttenwerke Albbruck	13,500
Neue Bewilligungen.	
Eigentlicher Staatsaufwand.	
Staatsministerium.	
2. Anschaffung von Kunstgegenständen für die Kunsthalle dahier	8,000
3. Herstellung eines Anbaues am Hoftheatergebäude hier	30,666
4. Erneuerung des Hauptgebäudes im hiesigen Hofküchengarten	36,500
Summe	75,166
Hauptsumme . . .	88,666

Beilage Nr. 6.

Zusammenstellung

der Special-Etats für 1858 und 1859.

Verwaltungszweige.	Einnahme.				Ausgabe.			
	1858.		1859.		1858.		1859.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Postverwaltung:								
Ordentlicher Etat	1,354,030	—	1,354,030	—	1,065,807	—	1,065,807	—
Außerordentlicher Etat	—	—	—	—	3,500	—	3,500	—
zusammen	1,354,030	—	1,354,030	—	1,069,307	—	1,069,307	—
II. Eisenbahnbetriebsverwaltung:								
Ordentlicher Etat	4,822,721	—	4,822,721	—	2,509,240	—	2,509,240	—
Außerordentlicher Etat	—	—	—	—	469,604	—	469,604	—
zusammen	4,822,721	—	4,822,721	—	2,978,844	—	2,978,844	—
III. Antheil am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn	82,267	—	82,267	—	—	—	—	—
IV. Eisenbahnbauverwaltung	—	—	—	—	5,000,000	—	7,101,725	—
V. Eisenbahnschuldentilgungskasse	7,510,603	18	9,855,156	35	7,510,603	18	9,855,156	35

Betriebsfond der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Verwaltungszweige.	Aktiven.								Passiven.		Rest der Aktiven.	
	Kassenreste.		Natural-vorräthe.		Aktivreste.		Summe.					
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Postverwaltung	26,717	—	3,235	—	82,079	—	112,031	—	93,876	—	18,155	—
Eisenbahnbetriebsverwaltung	122,758	—	738,742	—	136,420	—	997,920	—	27,847	—	970,073	—
zusammen	149,475	—	741,977	—	218,499	—	1,109,951	—	121,723	—	988,228	—

XVII.

Beilage Nr. 6.

Zusammenstellung

der Special-Etats für 1858 und 1859.

Verwaltungszweige.	Einnahme. 1858. fl.	kr.	1859. fl.	kr.	Ausgabe. 1858. fl.	kr.	1859. fl.	kr.
I. Postverwaltung.								
Ordentlicher Etat	1,354,030	—	1,354,030	—	1,065,807	—	1,065,807	—
Außerordentlicher Etat	—	—	—	—	3,500	—	3,500	—
zusammen	1,354,030	—	1,354,030	—	1,069,307	—	1,069,307	—
II. Eisenbahnbetriebsverwaltung.								
Ordentlicher Etat	4,822,721	—	4,822,721	—	2,509,240	—	2,509,240	—
Außerordentlicher Etat	—	—	—	—	469,604	—	469,604	—
zusammen	4,822,721	—	4,822,721	—	2,978,844	—	2,978,844	—
III. Antheil am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn	82,267	—	82,267	—	—	—	—	—
IV. Eisenbahnbauverwaltung	—	—	—	—	5,000,000	—	7,101,725	—
V. Eisenbahnschuldentilgungskasse	7,510,603	18	9,855,156	35	7,510,603	18	9,855,156	35

Betriebsfond der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Verwaltungszweige.	Aktiven. Kassenreste. fl.	kr.	Naturalvorräthe. fl.	kr.	Aktivreste. fl.	kr.	Summe. fl.	kr.	Passiven. fl.	kr.	Rest der Aktiven. fl.	kr.
Postverwaltung	26,717	—	3,235	—	82,079	—	112,031	—	93,876	—	18,155	—
Eisenbahnbetriebsverwaltung	122,758	—	738,742	—	136,420	—	997,920	—	27,847	—	970,073	—
zusammen	249,475	—	741,977	—	218,499	—	1,109,951	—	121,723	—	988,228	—

Nr. XVIII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 10. Mai 1858.

Inhalt.

Gesetz: Die Besserstellung der Volksschullehrer betreffend.

Gesetz über einige Abänderungen und Vervollständigungen des Gesetzes vom 31. Dezember 1831, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Unterrheinkreise betreffend. Die Patentertheilung an Ernst Friedrich Anthon aus Prag betreffend. Die Patentertheilung an Professor Dr. Freiherrn von Liebig aus München betreffend. Das in Würzburg erscheinende „katholische Sonntagsblatt für Stadt und Land" betreffend.

Diensterledigungen. Todesfälle.

Gesetz,

die Besserstellung der Volksschullehrer betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel I.

§. 1.

Der §. 4 des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 wird abgeändert, wie folgt:

Nach Verschiedenheit der Gemeinden werden die Lehrerstellen hinsichtlich ihres gesetzlichen Diensteinkommens im Allgemeinen in drei Klassen eingetheilt.

Zu der

I. Klasse gehören die Stellen der Lehrer in Orten, welche nicht mehr als 1500 Seelen zählen; zur

II. Klasse jene in Landgemeinden über 1500 Seelen und in Städten von 1501 bis 3000 Seelen; zur

III. Klasse jene in den mehr als 3000 Seelen zählenden Städten.

Wenn mehrere Orte zu einer Schule gehören, so wird bei Bestimmung der Klasse nur die Bevölkerung desjenigen Ortes, in welchem die Schule sich befindet, berücksichtigt, selbst wenn die anderen Orte zur nämlichen Gemeinde gehören sollten.

Nach Vernehmung der Gemeinde kann ein Ort je nach der Größe der Lebensbedürfnisse und anderen örtlichen Verhältnissen auch bei geringerer Seelenzahl in die nachfolgende höhere, oder bei größerer Seelenzahl in die nächstfolgende niedere Klasse gesetzt werden.

Orte, in welchen sich ein Bezirksamt oder Amtsgericht befindet, gehören, wenn sie unter 1500 Seelen haben, in die zweite Klasse.

§. 2.

Wo die bisherigen Gesetze Schulstellen zweiter oder erster und zweiter Klasse erwähnen, ist zu setzen: „erste Klasse" und statt „dritte Klasse" ist zu setzen „zweite Klasse", statt „vierte Klasse" zu setzen „dritte Klasse" und statt „vier Klassen" „drei Klassen".

§. 3.

Der durch das Gesetz vom 6. März 1845, Regierungsblatt Nr. VI., abgeänderte §. 7 des Gesetzes vom 28. August 1835 erhält nachstehende Fassung:

Der niederste Gehalt eines Hauptlehrers der ersten Klasse wird außer der freien Wohnung mit den Räumen, welche zur Bewirthschaftung der zur Schulstelle gehörigen Liegenschaften erforderlich sind, sodann außer dem Schulgelde auf jährlich 200 fl., jener eines Hauptlehrers der zweiten Klasse ebenso auf 250 fl., jener eines Hauptlehrers der dritten Klasse ebenso auf 350 fl. bestimmt.

Artikel II.

§. 1.

Nach §. 7 des Gesetzes vom 28. August 1835 ist einzuschalten:

§. 7 a.

In Orten, deren Bewohner sich vorzugsweise mit Landbau beschäftigen, muß längstens am 1. Oktober 1863 ein Theil dieses Gehaltes in der Benützung von Liegenschaften, nicht unter einem Morgen, bestehen.

Die Staatsverwaltungsbehörde hat dafür zu sorgen, daß den Schulstellen geeignete Liegenschaften zugewiesen werden. Sie kann auch, wenn das obenbezeichnete Maaß nicht hinreicht, um den Lehrer einigermaaßen und unbeschadet seiner Obliegenheiten gegen die Schule mit Landwirthschaft zu beschäftigen, anordnen, daß der Schulstelle Liegenschaften in größerem Maaße zugewiesen werden.

Nur mit Genehmigung der Staatsverwaltungsbehörde kann von der Dotirung der Schulstellen mit Liegenschaften Umgang genommen oder die Veräußerung oder Verpachtung dieser Liegenschaften zugelassen werden.

§. 2.

Der §. 13 des Volksschulgesetzes erhält folgende Fassung:

Zur Deckung der in den §§. 7—9 festgesetzten Lehrergehalte wird zuerst der reine Ertrag

der Schulpfründe namentlich auch der zu ihrer Dotation gehörigen Liegenschaften (§. 7 a.) und Almendnutzungen, sowie der Ertrag der für Unterhaltung der Schullehrer bestimmten Ortsfonds, einschließlich der Leistungen, zu welchen Andere der Schule kraft einer rechtsgültigen Dotation oder überhaupt privatrechtlich verpflichtet sind, verwendet, und nach Maßgabe des §. 12 das ständige reine Einkommen des mit der Schulstelle bisher verbundenen Meßner-, Glöckner- und Organistendienstes aufgerechnet.

Alle diese Einkünfte verbleiben einer Schule auch dann, wenn sie mehr als die Summe der gesetzlichen Lehrergehalte (§§. 7 — 9) betragen.

§. 3.

Der §. 20 des Volksschulgesetzes erhält folgende Fassung:

Die Ausstattung einer Schulstelle mit Liegenschaften (§. 7 a.), wo solche nicht bereits in erforderlichem Maaße vorhanden sind, oder aus den eigenen Mitteln der Schule angeschafft werden können, ist Sache der Gemeinde.

Wo Almenden vorhanden sind, sind die erforderlichen Liegenschaften aus diesen dem Lehrer zum Genuß zuzuweisen.

Sind in einer Gemeinde die Almenden vollständig zum Genusse vertheilt, so hat der Lehrer bis zu dem erforderlichen Maaße in die zunächst in Erledigung kommenden Genußtheile einzurücken.

Was an dem gesetzlichen Lehrergehalte hiernach und durch die in den §§. 13 — 18 aufgeführten Mittel nicht gedeckt ist, fällt auf die Gemeinde, jedoch unter folgenden Beschränkungen (§§. 21 — 28).

Artikel III.

Der §. 41 des Volksschulgesetzes erhält folgende Fassung:

Der Betrag des für ein Kind zu zahlenden Schulgeldes kann jederzeit durch die Staatsverwaltungsbehörde neu bestimmt, jedoch ohne Zustimmung des Gemeinderaths und Ausschusses nicht über 1 fl. 12 kr. und in den vier größten Städten nicht über 2 fl. 24 kr. erhöht werden.

Eine vorübergehende Erhöhung kann die Gemeinde auch einseitig beschließen.

Artikel IV.

Der §. 34 des Volksschulgesetzes erhält folgenden Zusatz:

Ein Theil dieser Mittel soll zu Personalzulagen im Betrage von je 20 fl. an Hauptlehrer verwendet werden, welche, nachdem sie in dieser Eigenschaft fünf Jahre angestellt waren, weitere fünf Jahre auf einer und derselben Schulstelle geblieben sind, und sowohl hinsichtlich ihres sittlichen Verhaltens als ihrer Leistungen sich die volle Zufriedenheit erworben haben.

Nach Zurücklegung von je weiteren fünf Dienstjahren auf derselben Stelle soll unter der gleichen Voraussetzung, jedoch nur bis zum Betrag von 100 fl. und bis zu einem Einkommen von 500 fl., einschließlich des Wohnungsanschlags und des Schulgeldes, eine Erhöhung von je 20 fl. eintreten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

XVIII.

Artikel V.

§. 1.

In so lange ein Lehrer in den Genuß der für die Schulstelle erforderlichen Grundstücke nicht wirklich eingewiesen wird, oder bis eine Dispensation von Dotirung der Schulstelle mit Liegenschaften erfolgt ist (Art. II. §. 1), ist der fixe Gehalt in bisheriger Weise fortzuentrichten und nebstdem ist während dieser Zeit die durch Art. I. dieses Gesetzes bewirkte Gehaltserhöhung von den betreffenden Gemeinden allein zu tragen, ohne deßwegen einen Staatszuschuß nach den Bestimmungen des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 in Anspruch nehmen zu können.

§. 2.

Nach erfolgter Einweisung in die Güter oder ertheilter Dispensation haben die Gemeinden die Gehaltserhöhungen (Art. I.) vorschüßlich zu bezahlen, bis über ihre Ansprüche auf Beiträge aus Fonds oder aus der Staatskasse entschieden ist.

Wenn eine Gemeinde diese Ansprüche nicht innerhalb eines Jahres, von der erfolgten Einweisung oder Dispensation an gerechnet, erhebt und begründet, so gebührt ihr für das vorschüßlich Bezahlte kein Ersatz und sie erhält die ihr zuerkannten Beiträge nur erst von dem Zeitpunkte an, wo sie ihre deßfallsige Forderung nachträglich geltend macht.

§. 3.

Die Gehaltserhöhung nach Art. I. dieses Gesetzes tritt mit dem ersten Februar l. J., und der übrige Theil dieses Gesetzes mit dessen Verkündung in Wirksamkeit.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 3. Mai 1858.

Friedrich.

von Stengel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl.
Schunggart.

Gesetz

über einige Abänderungen und Vervollständigungen des Gesetzes vom 31. Dezember 1831, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Das Gesetz vom 31. Dezember 1831 über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden (Regierungsblatt 1832, Nr. VIII., Seite 81) erhält folgende Zusätze:

§. 81 h.

Die Forderungen der Gemeinden an fälligen Umlagen zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse für das laufende und beziehungsweise verflossene Rechnungsjahr haben das gleiche Vorzugsrecht, wie zufolge L.R.S. 2098 a. Absatz I. die Steuern und Hoheitsabgaben des Staates, und zwar unmittelbar nach diesen.

§. 89 a.

Ohne Genehmigung des Gemeinderaths darf kein Almendstück verpachtet werden.

§. 89 b.

Der Gemeinderath ist berechtigt, den Bürgern, welche ihre Almendgüter im Bau verwahrlosen, solche auf unbestimmte Zeit zu entziehen.

Artikel II.

Der §. 91 des obigen Gesetzes (Artikel I.) wird abgeändert, wie folgt:

Auf den Ertrag von einem halben Morgen Almendackerland und von einem halben Morgen Almendwiesen, oder wo keine Almendwiesen vorhanden sind, von einem Morgen Almendackerland oder umgekehrt, welche ein Gemeindebürger im Genuß hat, sodann ebenso auf zwei Klafter Bürgerholz darf, außer für Forderungen der Gemeinde selbst kein gerichtlicher Zugriff erkannt werden. Auf den Ertrag aller, dieses Maaß übersteigenden Bürgernutzungen hat die Gemeindekasse für ihre Forderungen ein allen andern Gläubigern vorgehendes Vorzugsrecht.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 3. Mai 1858.

Friedrich.

von Stengel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Direktor des Männerzuchthauses in Bruchsal, Julius Fueßlin die Erlaubniß zu

ertheilen, das ihm von Seiner Majestät dem König von Württemberg verliehene Ritterkreuz des Ordens der Württembergischen Krone anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche höchste Erlaubniß erhielten der Hofkapellmeister Strauß, für das ihm von Seiner Hoheit dem Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha verliehene Verdienstkreuz des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens, und

der Geschäftsträger am Königlich Württembergischen Hofe, Kammerherr und Legationsrath von Dusch für das ihm von Seiner Majestät dem König von Württemberg verliehene Kommenthurkreuz des Ordens der Württembergischen Krone.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 26. April d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Freiherrn Leopold von Rotberg zu Bamlach zum Kammerjunker zu ernennen, und

unter dem 27. April d. J.

die Stabsquartiermeister Desepte im zweiten Infanterie-Regiment Prinz von Preußen, und Kayser im dritten Infanterie-Regiment zu Regimentsquartiermeistern zu befördern.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Unterrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von großherzoglicher Regierung des Unterrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 21. April 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Cloßmann.

Es haben gestiftet:

Pfarrer Faulhaber in die Kirche zu Hundheim ein Meßgewand sammt Kelchbekleidung im Werthe von 68 fl.;

Maria Oßner von Steinbach in die Kirche zu Hundheim 29 Ellen Spitzen im Werthe von 29 fl.;

ein Ungenannter in die katholische Kirche zu Hohensachsen eine kleine Frohnleichnamsfahne im Werthe von 7 fl.;

Barbara Gartner von da eben dahin einen leinenen Chorrock mit Spitzen im Werthe von 5 fl.;

die Gemeinde Großsachsen sechs leinene Knabenchorröcke im Werthe von 9 fl. 48 kr. und sechs neue braune Sammtkrägen im Werthe von 7 fl. 12 kr.;

ein Ungenannter in den Kirchenfond von Neckargerach zur jährlichen Abhaltung einer heiligen Messe für Franz und Barbara Kerber von da 36 fl.;

Benedikt Frei Wittwe von Bargen in den katholischen Heiligenfond allda zu Abhaltung eines Jahrtags für ihren verstorbenen Ehemann und für sie selbst 150 fl.;

die verstorbene Johanna Dengel in den evangelischen Almosenfond in Heidelberg 100 fl.;

die ledige Genovefa Schnabrich in Ballenberg zur Unterhaltung des ewigen Lichts in der dortigen Pfarrkirche 150 fl.;

ein Ungenannter in die evangelische Kirche in Kembach ein blautuchenes Altartuch im Werthe von 8 fl., ein weißes Abendmahltuch im Werthe von 1 fl. und ein Tauftuch im Werthe von 2 fl.;

der verstorbene Franz Michael Künzig von Pülfringen in den Kirchenfond daselbst zur Abhaltung eines jährlichen Engelamtes 75 fl.;

ein Ungenannter in den katholischen Almosenfond in Höpfingen 20 fl.;

Georg Dill Wittwe zu Königheim in die Kirche daselbst eine Weihnachtskrippe im Werthe von 60 fl.;

ein Ungenannter in den katholischen Almosenfond zu Gissigheim 25 fl., wovon die Zinsen jährlich an Ortsarme vertheilt werden sollen;

die Freifrau von Buchholz, geborne von Hundheim und einige Kirchenmitglieder von Ilvesheim in die katholische Kirche daselbst zwei Altartücher mit Spitzen und vier Kanontafeln beiläufig im Werthe von 30 fl., sodann ein Prozessionskreuz im Werth von 36 fl.;

der verstorbene Peter Hönig von Bargen in den katholischen Heiligenfond daselbst zur Abhaltung eines Jahrtags 75 fl.;

mehrere Katholiken zu Sinsheim in die dortige Kirche einen Rauchmantel im Werthe von 164 fl. und vier neue Altartücher im Werthe von 20 fl.;

Ignatz, Anastasia und Franz Anton Stetzelmann zu Hardheim in den Kirchenfond daselbst zu Abhaltung eines Jahrtags 75 fl.;

Dekan und Pfarrer Siefert zu Heddesheim in den Kirchenfond daselbst zur Anschaffung von Paramenten 136 fl. 24 kr.;

Maria Friederike Jung und Johanna Margaretha Wund zu Neckargemünd in den dortigen evangelischen Almosenfond 300 fl., von deren Zinsen alte und gebrechliche Arme evangelischer Konfession unterstützt werden sollen;

Joseph Lambert Schirmer auf dem Buchhofe in den katholischen Kirchenfond zu Stein zu Abhaltung eines jährlichen Engelamts für sich und seine verstorbene Ehefrau 75 fl.;

der verstorbene Kantor Friedrich Schmitt in den Armenfond zu Tauberbischofsheim 100 fl. und in den Kirchenfond daselbst zur Abhaltung eines Choraljahrtags 75 fl.;

Bürgermeister Zängerlein von Freudenberg in den katholischen Armenfond allda 25 fl.;

Jakob, Ludwig und Wilhelm Weihrauch von Eberbach in den Kirchenfond daselbst zu Abhaltung eines jährlichen Seelenamtes für ihre Eltern 75 fl.;

zwei Wohlthäter in den Kapellenfond zu Wagenschwend 33 fl.;

die ledig verstorbene Katharina Kraus von Strümpfelbronn in den katholischen Kirchenfond daselbst zur Abhaltung von Seelenmessen für sie 100 fl.;

Frau Regierungssekretär Eccard zu Karlsruhe in die evangelische Kirche zu Neunstetten ein gesticktes Tüchlein zur Bedeckung der Abendmahlplatte und zwei gestickte Tüchlein zur Bedeckung der Kelche im Werthe von 4 fl. 42 kr.;

Fräulein Theckla Dietz in Durlach eben dahin ein gesticktes Tauftuch im Werthe von 11 fl.;

Dekan Sabel zu Heidelberg und Pfarrer Sabel zu Waldangelloch in die Odenwälder Rettungsanstalt für sittlich verwahrloste Knaben auf dem Lindenbacher Hofe bei Schönau je 1000 fl., zusammen 2000 fl.;

der verstorbene Joseph Fellhauer von Rothenberg in den Heiligenfond daselbst zur Abhaltung eines Jahrtages 75 fl.;

Rektor Frey Wittwe zu Ladenburg in den St. Galluskirchenfond allda zur jährlichen Abhaltung zweier Jahrtage für sich und ihren Ehemann 150 fl.;

der verstorbene Johann Geiger von Ehrfeld in den dortigen Kirchenfond zur Unterhaltung des ewigen Lichts 100 fl. und zu einem alljährlichen Engelamte 75 fl.;

Jakob Schmitt von Wenkheim in die katholische Kirche allda zu einem Engelamte 75 fl.;

Magdalena Bäuschlein vom Hofe Baierthal eben dahin zu gleichem Zwecke 75 fl.;

Dieselbe eben dahin zu einer heiligen Messe 36 fl.;

Pfarrer Ehrmann eben dahin zwei vergoldete Leuchter im Werthe von 9 fl., ein Kruzifix im Werthe von 6 fl. und drei Goldrahmen an die Kanontafeln im Werthe von 2 fl.;

Maria Anna Rothenbühler von da eben dahin ein Altartuch mit Spitzen und zwei Blumenstöcke im Werthe von 10 fl., ferner ein Ciborienmäntelchen im Werthe von 3 fl. 30 kr.;

Joseph Bäuschlein von da eben dahin eine Josephs-Statue im Werthe von 72 fl.;

Joseph Ködel zu Bödigheim eben dahin ein Seitenaltar im Werthe von 100 fl.;

die katholischen Bürger zu Wenkheim eben dahin ein Seitenaltar im Werthe von 100 fl.;

die verlebte Ehefrau des Michael Reichert von Siegelsbach in den katholischen Heiligenfond daselbst zur jährlichen Abhaltung eines Jahrtags auf ihren Todestag 75 fl.;

die ledig verstorbene Maria Eva Woppel von Dielheim in den dasigen Kirchenfond zu Abhaltung eines jährlichen Seelenamtes für sie 75 fl.;

die Mathias Vetter'schen Eheleute von Roth in den Heiligenfond daselbst zur Abhaltung zweier Anniversarien 150 fl.;

die Gemeinde Eschelbronn aus den Jagderträgnissen für 1. Februar 1857/63 im Betrage von 861 fl., der Kleinkinderschule daselbst 50 fl. und dem evangelischen Kirchenbaufond daselbst 810 fl.;

die Erben des verstorbenen Physikus Dr. Gruber in Mosbach in die katholische Kirche daselbst eine Marienfahne im Werthe von 60 fl.;

Kronenwirth Karl Bayer in Mosbach in den Heiligenfond allda zur jährlichen Abhaltung eines Engelamtes für seine verstorbene Ehefrau 75 fl.;

mehrere Katholiken von Neckarelz in die katholische Kirche allda zu Anschaffung einer Albe ein Stück Leinwand im Werthe von 6 fl.;

Frau Dendich von da eben dahin zwei Blumenstöcke im Werthe von 2 fl. 42 kr.;

die Familie Dendich von da eben dahin ein Altartuch mit Spitzen im Werthe von 8 fl., eine seidene Fahne zum Auferstehungsbilde Christi im Werthe von 4 fl., ein blauseidenes Atlasband zum Muttergottesbild im Werthe von 2 fl., zwei Altartücher und zwei kleine gestickte Decken auf die Nebenaltäre im Werthe von 11 fl. 36 kr., endlich eine Meßbuchpultdecke und eine gestickte Decke auf den Taufstein im Werthe zu 4 fl.;

Altbürgermeister Ernst von Diedesheim eben dahin vier Blumenstöcke im Werthe von 2 fl. 42 kr. und zur Renovation des heiligen Grabes 25 fl.;

dessen Ehefrau eben dahin eine Osterkerze im Werthe von 7 fl.;

Frau Wunsch von da eben dahin zur Reparatur dreier Kanontafeln 5 fl. 24 kr., ein Ciboriummäntelchen im Werthe von 10 fl., zwei neue rothe Ministrantenröcke im Werthe von 24 fl., und zwei seidene Standarten im Werthe von 35 fl.;

die gräflich von Helmstädt'sche Familie in Hochhausen eben dahin zwei neue Blumenstöcke auf den Hochaltar im Werthe von 3 fl. und Spitzen zu einem Altartuch im Werthe zu 2 fl.;

Fräulein Viktoria von Leiningen-Billigheim auf Schloß Neuburg eben dahin zwei Blumenstöcke im Werthe von 3 fl.;

Andreas Gottmann von Diedesheim zur Reparatur von vier steinernen Statuen vor der Kirche daselbst 24 fl.;

die Katholiken von Neckarelz und Diedesheim eben dahin zur Anschaffung von drei neuen Meßgewändern 90 fl., mit einem besonderen Beitrag des Andreas Gottmann mit 11 fl. 23 kr.;

ein Ungenannter eben dahin zwei neue Ministrantenhemdchen im Werthe von 3 fl.;

die ledige Elisabetha Meßner eben dahin ein Lampenseil im Werthe von 8 fl. 12 kr.;

der Wittwer Johannes Gottmann von Diedesheim eben dahin zur Abhaltung eines jährlichen Seelenamtes für seine Frau 75 fl.;

ein Ungenannter in den Armenfond zu Assamstadt 50 fl., wovon die Zinsen an die Ortsarmen jährlich vertheilt werden sollen;

eine Ungenannte in den Kirchenfond in Schwetzingen zu einer Seelenmesse 36 fl.;

die verstorbene Josepha Weber von Walldürn in den Kirchenfond daselbst zur Abhaltung eines jährlichen Engelamtes für sich und ihre Verwandten 100 fl.;

ein Ungenannter in die katholische Kirche zu Lohrbach ein silbernes Versehkreuz im Werthe von 45 fl.;

eine Ungenannte eben dahin fünf Cingula im Werthe von 7 fl.;

Dr. Burghardt in Pesth eben dahin zwei krystall-silberne Meßkännchen nebst einer silbernen Platte im Werthe von 50 fl.;

ein Ungenannter zur Abhaltung einer Anniversarmesse für den in Amerika ledig verstorbenen Thomas Elzer von Nußloch in den Kirchenfond daselbst 36 fl.;

Katharina Kieser Wittwe von Buchen in den Kirchenfond daselbst zur jährlichen Abhaltung eines Engelamtes 75 fl.;

Jakob Keil von Ilbesheim in den Kirchenfond allda zur Abhaltung einer jährlichen Seelenmesse für den verstorbenen Heinrich Schliesman 36 fl.;

die verstorbene Sabina Wachter, geborne Blatz von Zimmern, in den Kirchenfond allda zur Abhaltung einer Anniversarmesse 36 fl. und zur Anschaffung eines Meßkelches 40 fl.;

Schullehrer Gerner Eheleute von Ottoschwanden in die evangelische Kirche nach Kembach zwei gehäkelte Altardecken zum Gebrauch bei der heiligen Abendmahlsfeier im Werthe von 3 fl. 30 kr.;

Johann Wipfler zu Nußloch in den Kirchenfond daselbst zur Abhaltung eines jährlichen Seelenamtes für seine verstorbenen Eltern 75 fl.;

Georg Michael Baumanns Wittwe zu Tauberbischofsheim in die Pfarrkirche daselbst zur Abhaltung eines Anniversariums 75 fl.;

Frau Fürstin von Ysenburg Durchlaucht zu Mannheim in die katholische Schulkirche daselbst ein weißseidenes Meßgewand, ein dergleichen Velum und ein weißseidenes Antipendium im Werthe von zusammen 180 fl.;

Maria Anna Deisler von Windischbuch zur Herstellung eines Hochaltars in der neu erbauten katholischen Kirche daselbst 570 fl.;

Anna Maria Kohler zu gleichem Zwecke 63 fl.

Die Patentertheilung an Ernst Friedrich Anthon aus Prag betreffend.

Dem Chemiker Ernst Friedrich Anthon von Prag wird auf sein Ansuchen ein Patent für das von ihm erfundene Verfahren, Traubenzucker in krystallisirter Form darzustellen, auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Confiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 29. April 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Cloßmann.

Die Patentertheilung an Professor Dr. Freiherrn von Liebig aus München betreffend.

Dem Professor Dr. Freiherrn von Liebig zu München wird auf sein Ansuchen ein Patent für das von ihm erfundene Verfahren, den spiegelnden Silberbeleg auf Glas durch eine zweite Metallschichte zu schützen, auf die Dauer von zehn Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig ver-

bessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Confiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 29. April 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. v. Scherer.

Das in Würzburg erscheinende „katholische Sonntagsblatt für Stadt und Land" betreffend.

Es wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das in Würzburg unter der Redaktion von J. Hofmann erscheinende „Katholische Sonntagsblatt für Stadt und Land", welches durch diesseitige Verfügung vom 6. März 1854 (Regierungsblatt Nr. IX.) verboten wurde, von nun an im Großherzogthum wieder zugelassen worden ist.

Karlsruhe, den 29. April 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Scherer.

Diensterledigungen.

Durch das Ableben des Lehrers Friedrich Müller ist am Lyceum in Wertheim eine mit einer Besoldung von vorerst 700 fl. verbundene Lehrstelle erledigt worden, welche durch einen wissenschaftlich gebildeten Lehrer evangelischer Confession wieder besetzt werden soll und zu welcher der Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Rosenbergischen und Löwenstein-Wertheim-Freudenbergischen Standesherrschaft gemeinsam das Präsentationsrecht zusteht. Die Bewerber um diese Stelle haben daher ihre Gesuche unter Vorlage ihrer Zeugnisse innerhalb sechs Wochen bei den Fürstlich Löwenstein-Wertheim beiderseitigen Domänenkanzleien in Wertheim einzureichen.

Die evangelische Pfarrei Neckarbinau, Dekanats Mosbach, mit welcher das Filial Mörtelstein verbunden ist, ist mit einem Kompetenzanschlag von 639 fl. 44 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen bei der gräflich von Waldkirch'schen Patronatsherrschaft zu melden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

XVIII.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 13. April d. J. Geheimer Rath Büchler in Baden.
„ 13. „ „ „ der katholische Pfarrer Anselm Schmidle zu Steinenstadt, Amts Müllheim.
„ 20. „ „ „ der pensionirte Oberlieutenant Karl von Gemmingen zu Illenau.
„ 22. „ „ „ der pensionirte Kanzleirath Heddäus in Mannheim.
„ 27. „ „ „ der pensionirte Amtsarzt Dr. Steegmann in Oberkirch.
„ 27. „ „ „ Bezirksbaumeister Moßbrugger in Wertheim.

Nr. XIX.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 15. Mai 1858.

Inhalt.

Gesetz: Die Vervollständigung der Schienenwege des Großherzogthums betreffend.
Gesetz: Die Zwangsabtretungen für die auf Staatskosten zur Ausführung kommenden Eisenbahnanlagen betreffend.
Gesetz: Die Ermächtigung der Eisenbahnschuldentilgungskasse zur Aufnahme weiterer Anlehen betreffend.
Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Standeserhöhung. Ordensverleihungen. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.
Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des großherzoglichen Justizministeriums: Die Ernennung der Schwurgerichtspräsidenten für das zweite Quartal l. J. betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Trennung der Wasser- und Straßenbauinspektion Stockach in zwei Bezirke betreffend. Die Patentertheilung an Rudolph Bodmer aus London betreffend. Die Patentertheilung an Wagenwärter Herrmann aus Offenburg betreffend.
Todesfälle.

Gesetz,

die Vervollständigung der Schienenwege des Großherzogthums betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die Großherzogliche Staatseisenbahn ist durch Errichtung stehender Brücken über den Rhein bei Kehl und Waldshut mit den linksrheinischen Eisenbahnen in unmittelbare Verbindung zu setzen. Die Baukosten, so weit dieselben Baden treffen, sind aus der Staatskasse zu bestreiten.

Artikel 2.

Die Großherzogliche Staatseisenbahn im oberen Rheinthal soll auf Staatskosten von Waldshut nach Konstanz fortgesetzt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

XIX.

Artikel 3.

Von der Großherzoglichen Staatseisenbahn bei Durlach ist in Gemäßheit des mit dem Königreich Württemberg abgeschlossenen Vertrags vom 4. Dezember 1850 eine Verbindungsbahn über Pforzheim bis zur Königlich Württembergischen Staatseisenbahn bei Mühlacker auf Staatskosten herzustellen.

Artikel 4.

Eine Bahn von der Großherzoglichen Staatseisenbahn in Heidelberg ab über Mosbach in der Richtung nach Würzburg soll zum Bau und Betrieb an einen Privatunternehmer begeben werden.

Die Vorarbeiten zwischen Heidelberg und Mosbach sind sofort auf Staatskosten vorzunehmen.

Nach Vollendung dieser Vorarbeiten kann mit dem Bau an den schwierigsten Stellen auf Staatskosten begonnen werden, wenn nicht ein Privatunternehmer bis dahin concessionirt worden ist.

Von dem Schienenweg von Heidelberg ab in der Richtung nach Würzburg kann einstweilen schon die Strecke von Heidelberg bis Mosbach begeben werden, wenn sich der Unternehmer verpflichtet, sobald es die mit dem Königreich Bayern noch zu treffende Verständigung gestattet, auch die Strecke von Mosbach bis zur Grenze und — wenn es verlangt wird — die von der Grenze bis nach Würzburg zu übernehmen.

Artikel 5.

Es soll gleichfalls eine Bahn von Villingen über Donaueschingen und Geisingen zum Anschluß an die Waldshut-Konstanzer Linie und eine Bahn von der Großherzoglichen Staatseisenbahn von Offenburg ab durch das Kinzigthal bis Hausach zum Bau und Betrieb an einen Privatunternehmer begeben werden. Die Vorarbeiten zu der ersten dieser Bahnen sind gleichzeitig mit solchen auf der Waldshut-Konstanzer Linie auf Staatskosten vorzunehmen.

Nach Vollendung dieser Vorarbeiten kann unter der Voraussetzung, daß die Waldshut-Konstanzer Linie in Angriff genommen und ein Privatunternehmer bis dahin nicht concessionirt worden ist, mit dem Bau an den schwierigsten Stellen auf Staatskosten begonnen werden.

Artikel 6.

Bei Begebung der in den Artikeln 4 und 5 genannten Bahnen sollen folgende Bestimmungen maaßgebend sein:

1. Es kann auf eine längere Reihe von Jahren eine Zinsengarantie unter der Bedingung zugesichert werden, daß in denjenigen Jahren, wo der Reinertrag der Bahn die garantirten Prozente übersteigt, ein entsprechender Theil des Mehrertrags zur Deckung der in Folge der Zinsengarantie von dem Staate zu leistenden Zuschüsse bis zu deren vollständigen Tilgung verwendet wird.
2. Es ist jeweils vom Ablauf einer gewissen Reihe von Jahren an dem Staate das Ankaufsrecht vorzubehalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Auf den einstigen unentgeltlichen Anfall der Bahn an den Staat kann verzichtet werden, wenn der Unternehmer das Ankaufsrecht unter sehr günstigen Bedingungen einräumt oder sich verbindlich macht, von dem jährlichen Reinertrag der Bahn, sobald derselbe eine gewisse Höhe übersteigt, einen angemessenen Theil des Mehrbetrags in die Staatskasse zu entrichten.

4. Für die von dem Unternehmer vorzuschlagende Bahnlinie mit Bahnhöfen und Stationsplätzen ist Staatsgenehmigung vorzubehalten.

Das Gleiche hat rücksichtlich der jeweiligen Tarife und Fahrtenpläne zu geschehen.

5. In Bezug auf die Zwangsabtretungen sollen statt der im Titel II. des Gesetzes vom 28. August 1835 enthaltenen Vorschriften die Bestimmungen der Artikel 2 bis einschließlich 11 des Gesetzes vom 29. März 1838 mit dem Zusatz zu Artikel 3 in Anwendung kommen, daß der Unternehmer einen Bevollmächtigten zu der dort bezeichneten Kommission zu ernennen hat.

6. Dem Unternehmer kann in Bezug auf die Eisenbahn und deren Beiwerke sowie den Eisenbahnbetrieb Befreiung von der bestehenden Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer, desgleichen von den deßfallsigen Gemeindeumlagen gewährt werden. Derselbe kann ferner auch von Bezahlung der Immobilien- und der Schenkungsaccise, so wie der Kaufbriefgebühren für diejenigen Grundstücke und Gebäude aller Art frei gelassen werden, welche er für die Eisenbahn und deren Beiwerke erwerben wird. Das gesammte für den Bau und Betrieb der Eisenbahn und des Eisenbahntelegraphen von dem Unternehmer angestellte Personal dagegen soll dieselben Steuern zu entrichten haben, welche von den bei der Staatseisenbahn Angestellten erhoben werden.

7. Auf die Cautionen, welche der Unternehmer in Folge der Concessionsbedingungen bei der Großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse zu hinterlegen haben wird, hat das Gesetz vom 28. März 1844, Regierungsblatt Seite 53, Anwendung zu finden.

8. Die Rechte und Verbindlichkeiten des Unternehmers sind in einer von dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten mit Genehmigung des Staatsministeriums zu ertheilenden Concession festzustellen, die sodann öffentlich bekannt zu machen ist. Die Concession kann aus freier Hand oder im Wege der Soumission ertheilt werden.

Artikel 7.

Die Gesetze vom 21. September 1846 (Regierungsblatt 1846, Seite 247) und vom 15. November 1856 (Regierungsblatt 1856, Seite 417) sind — jedoch mit Ausnahme der auf eine Seitenbahn über Ueberlingen bis zur Badischen Grenze auf der Ostseite des Bodensees bezüglichen Bestimmungen (Artikel 9 des Gesetzes vom 21. September 1846) — aufgehoben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 8.

Die Ministerien des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen sind, jedes so weit es seinen Wirkungskreis betrifft, mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 7. Mai 1858.

Friedrich.

von Meysenbug.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Gesetz,

die Zwangsabtretungen für die auf Staatskosten zur Ausführung kommenden Eisenbahnanlagen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Das Gesetz vom 29. März 1838 über die Zwangsabtretungen für die Eisenbahn von der hessischen Grenze nach Mannheim, von Mannheim nach der Schweizergrenze und für die Seitenbahn nach Kehl, verkündet im Regierungsblatt von 1838, Nr. XIV., wird hiermit auf alle in der Folge auf Staatskosten zur Ausführung kommenden Eisenbahnanlagen für wirksam erklärt, so weit dies nicht schon durch das Gesetz vom 7. Juli 1853, Regierungsblatt Nr. XXVI., geschehen ist.

Artikel 2.

Unsere Ministerien des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, so wie des Innern, sind mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 7. Mai 1858.

Friedrich.

von Meysenbug. von Stengel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Gesetz,

die Ermächtigung der Eisenbahnschuldentilgungskasse zur Aufnahme weiterer Anlehen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die Eisenbahnschuldentilgungskasse ist ermächtigt, den Kapitalbetrag, welchen der durch das Gesetz vom Heutigen verordnete Bau weiterer Eisenbahnen in Anspruch nehmen wird, in so weit, als die Vorschüsse der Amortisationskasse nicht zureichen, vorläufig unter Beschränkung auf den Betrag von 7,000,000 fl., unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums im Wege von Staatsanlehen beizuschaffen.

Artikel 2.

Dies soll durch Verkauf von Partialobligationen geschehen, welche halbjährlich verzinslich und von Seiten der Gläubiger unaufkündbar sind, von Seite der Schuldnerin dagegen vorbehaltlich sechsmonatlicher Kündigung stetshin im Nennwerth eingelöst werden können.

Die Einlösung soll spätestens unmittelbar nach Ablauf des Jahres beginnen, in welchem die im Artikel 1 erwähnten Eisenbahnen vollständig in Betrieb gesetzt sein werden, und es soll alsdann alljährlich mindestens so viel für Zins und Tilgung bestimmt werden, daß Letztere in längstens fünfzig Jahren vollständig beendigt ist.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 7. Mai 1858.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

XIX.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Standeserhöhung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Gutsbesitzer Marquard Huber in Kiechlinsbergen, unter Verleihung des Namens Huber von Gleichenstein, in den erblichen Freiherrnstand des Großherzogthums zu erheben.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

Seiner Durchlaucht dem Fürsten Ernst von Leiningen den Hausorden der Treue nebst Großkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen,

dem Königlich Preußischen Generalmajor von Kleist, Kommandeur der zweiten Garde-Infanterie-Brigade, und

dem Königlich Preußischen Geheimen Obermedizinalrath Professor Dr. Schönlein, ersten Leibarzt Seiner Majestät des Königs

das Kommandeurkreuz mit dem Stern des Ordens vom Zähringer Löwen,

dem Grafen de la Marmora, Königlich Sardinischen Intendant-général zu Nizza das Kommandeurkreuz zweiter Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen,

dem Louis Alphonse Hyrvoir, Kaiserlich Französischen Inspecteur général de Police des résidences Impériales zu Paris das Ritterkreuz mit Eichenlaub des Ordens vom Zähringer Löwen, so wie

dem außerordentlichen Professor an der Universität zu Berlin, Dr. Werder, und

dem Hauptmann Schuberg vom Artillerie-Regiment

das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Flügeladjutanten Generalmajor von Seutter die Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen und bei Rhein verliehene Kommandeurkreuz erster Klasse des Ordens Philipps des Großmüthigen anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche höchste Erlaubniß erhielt der Kriegskommissär Feinaigle für das ihm von Seiner Majestät dem König von Sachsen verliehene Ritterkreuz des Albrechtsordens.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Ernennung der Schwurgerichtspräsidenten für das zweite Quartal l. J. betreffend.

Auf Grund des §. 45 des Gesetzes vom 5. Februar 1851 wurden zu Präsidenten der Schwurgerichtssitzung für das zweite Quartal l. J. ernannt:

1. für den Unterrheinkreis:

Hofgerichtsrath Löwig in Mannheim und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Ahles daselbst;

2. für den Mittelrheinkreis:

Hofgerichtsrath Hildebrandt in Bruchsal und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Brauer daselbst;

3. für den Oberrheinkreis:

Hofgerichtsrath Eimer in Freiburg und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Obkircher daselbst;

4. für den Seekreis:

Hofgerichtsrath Mann in Konstanz und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Bujard daselbst.

Karlsruhe, den 7. Mai 1858.

Großherzogliches Justizministerium.
von Stengel.

Vdt. Wielandt.

Die Trennung der Wasser- und Straßenbauinspektion Stockach in zwei Bezirke betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 14. d. M., Nr. 409, allergnädigst zu bestimmen geruht, daß für den Bezirk der Aemter Konstanz, Engen und Radolfzell wieder eine besondere Wasser- und Straßenbauinspektion mit dem Sitze in Konstanz errichtet werde.

Karlsruhe, den 28. April 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Buisson.

XIX.

Die Patentertheilung an Rudolph Bodmer aus London betreffend.

Dem Rudolph Bodmer von London wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundene Verbesserung an Sicherheitsventilen auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 3. Mai 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Cloßmann.

Die Patentertheilung an Wagenwärter Herrmann aus Offenburg betreffend.

Dem Wagenwärter Herrmann von Offenburg wird auf sein Ansuchen ein Patent für den von ihm erfundenen Schmierapparat für Lokomotive und Transmissionen bei Fabriken auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 3. Mai 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Cloßmann.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 22. April d. J. der evangelische Pfarrer Eisenlohr in Lichtenau,
„ 25. „ „ „ der pensionirte Postmeister Barth in Karlsruhe.

Nr. XX.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerstag den 20. Mai 1858.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Die Einberufung des landständischen Ausschusses zur Prüfung der Staatsrechnungen betreffend. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Patentertheilung an Ofenfabrikant Friedrich Flor aus Stuttgart betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Finanzministeriums: Die ständische Zustimmung zu dem provisorischen Gesetze vom 3. Juli v. J. über die Festsetzung der Rübenzuckersteuer und der Zuckerzollsätze betreffend.

Todesfall.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Die Einberufung des landständischen Ausschusses zur Prüfung der Staatsrechnungen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des Art. 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 1831 über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse, des §. 78 des Zehntablösungsgesetzes vom 15. November 1833 und des Art. 5 des Gesetzes vom 10. September 1842 über die Errichtung der Eisenbahnschuldentilgungskasse laden Wir den Präsidenten und die gewählten Mitglieder des ständischen Ausschusses ein, sich auf Montag den 31. dieses Monats dahier einzufinden, bei der ernannten Großherzoglichen Regierungscommission, Unserm Präsidenten des Finanzministeriums, Geheimen Rath Regenauer, und Unserm Geheimen Rath Nüßlin zu melden und die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung der Rechnungen der Amortisationskasse, der Eisenbahn- und Zehntschuldentilgungskasse für das Jahr 1857 vorzunehmen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 15. Mai 1858.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

XX.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

unter dem 7. Mai d. J.

den Geheimen Hofrath Döll zum Collegialmitgliede des Großherzoglichen Oberstudienrathes,

den die Stelle eines theologischen Mitgliedes des Oberrathes provisorisch versehenden Secretär Altmann definitiv zum Mitgliede des israelitischen Oberrathes zu ernennen;

dem Dr. Kusel dahier die erledigte Stelle bei dem Oberrathe der Israeliten zu übertragen;

den Amtmann Ketterer zu Meßkirch definitiv zum Amtsvorstand daselbst zu ernennen;

den Hofgerichtsrath Ferdinand von Bömble zu Freiburg in den Ruhestand zu versetzen;

den Amtmann Karl August Lacoste zum Hofgerichtsrath in Bruchsal,

den Geometer Adolph Fritz von Karlsruhe zum Zeichner bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues,

den Aktuar Gabriel Waag von Durlach zum Expeditor bei dem Justizministerium,

den Polizeicommissär Eichrodt in Pforzheim zum Vorsteher des Zucht- und Arbeitshauses Kislau,

den Zuchthausverwalter Parisel in Kislau zum Revisor bei dem Justizministerium zu ernennen;

den Zuchthausverwalter Märker von Freiburg in gleicher Eigenschaft zum Zucht- und Arbeitshaus Kislau zu versetzen.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit gnädigst geruht zu übertragen:

dem Vikar Heinrich Spengler das evangelische Stadtvikariat Freiburg,

dem Pfarrverweser Ludwig Zipse in Gölshausen die evangelische Pfarrei Ittersbach,

dem Pfarrverweser Albert Jeep in Palmbach die evangelische Pfarrei Konstanz,

dem Pfarrer Schmidt in Sand die evangelische Pfarrei Weitenau,

dem Pfarrverweser Gutheil in Neckargerach die evangelische Pfarrei Wies, und

den Pfarrer Ebert in Neckargerach bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen;

den Bezirksförster Lais in Neustadt auf die Bezirksforstei Bühl,

den Bezirksförster Köhler in Walldürn auf die Bezirksforstei Odenheim,

den Bezirksförster Heres in Eberbach auf die Bezirksforstei Walldürn,

den für die Bezirksforstei Villingen ernannten Bezirksförster Halbauer auf die Bezirksforstei Eberbach und

den Bezirksförster Seyfried in Zell am Harmersbach bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen; sodann

dem Forstpraktikanten Herrmann Hoffmann von Wertheim, zur Zeit städtischer Bezirksförster in Offenburg, die Bezirksforstei Stühlingen,

dem Forstpraktikanten Wilhelm Mathes, dermalen Bezirksförster des Forbacher Heiligenfonds, die Bezirksforstei Petersthal,

dem Forstpraktikanten Wilhelm Konstantin Schmitt von Rosenberg, gegenwärtig städtischer Bezirksförster in Ettlingen, die Bezirksforstei Villingen,

dem Forstpraktikanten Karl Maler von Kirchen, Gemeindebezirksförster in Todtnau, die Bezirksforstei Neustadt

unter Ernennung zu landesherrlichen Bezirksförstern zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Patentertheilung an Ofenfabrikant Friedrich Flor aus Stuttgart betreffend.

Dem Ofenfabrikant Friedrich Flor aus Stuttgart wird auf sein Ansuchen ein Patent für den von ihm erfundenen neu construirten Backofen auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 10. Mai 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Cloßmann.

Die ständische Zustimmung zu dem provisorischen Gesetze vom 3. Juli v. J. über die Festsetzung der Rübenzuckersteuer und der Zuckerzollsätze betreffend.

Zufolge höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 7. d. M., Nr. 480, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die beiden Kammern der Landstände mittelst Adresse vom 19. April und 1. Mai d. J. dem provisorischen Gesetze vom 3. Juli v. J. (Regierungsblatt 1857, S. 291), die Festsetzung der Rübenzuckersteuer und der Zuckerzollsätze für das Jahr vom 1. September 1857 bis letzten August 1858 betreffend, die nachträgliche Zustimmung ertheilt haben.

Karlsruhe, den 15. Mai 1858.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Helm.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

XX.

Todesfall.

Gestorben ist:

am 2. März d. J. der pensionirte Steuerdirektor Seltzam in Karlsruhe.

Nr. XXI.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 22. Mai 1858.

Inhalt.

Gesetz: Die neue Katastrirung alles landwirthschaftlichen Geländes im Großherzogthum betreffend.

Gesetz,

die neue Katastrirung alles landwirthschaftlichen Geländes im Großherzogthum betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Alles landwirthschaftliche Geländ im Großherzogthum ist neu zur Grundsteuer einzuschätzen.

Artikel 2.

Als landwirthschaftliches Geländ werden behandelt:

1. Gärten, Aecker, Wiesen, Weinberge, Kastanienpflanzungen, Reutfelder und Weiden;
2. unüberbaute Haus-, Arbeits- und Niederlageplätze, Steinbrüche, Gypsbrüche, Kies-, Sand-, Thon-, Mergel-, Torf- und Erzgruben, Fischweiher und sonstige Teiche;
3. andere nach Art. 3 nicht ausdrücklich ausgeschlossene Grundstücke.

Artikel 3.

Außer Betracht bleiben:

1. Grundstücke, welche durchaus keinen Ertrag geben können, wie kahle Felsen und unbenutzbare Sümpfe;
2. öffentliche Seen, Flüsse, Bäche, Kanäle und Leinpfade, Staats- und andere öffentliche Straßen, Feldwege, Eisenbahnen (Schienenwege);

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. zum öffentlichen Gebrauch bestimmte Plätze, als Märkte, Spaziergänge, Kirchhöfe und sonstige Begräbnißstätten;
4. Mühlenteiche, Brunnenteiche, Feuerweiher und Viehschwemmen, Bergwerke, welche nur unterirdisch, d. i. durch Schachte und Stollen, betrieben werden;
5. Plätze, worauf der Häusersteuer unterworfene Gebäude stehen, sammt den zugehörigen Hofraithen;
6. alles Geländ, welches nach Art. 2 des Gesetzes vom 23. März 1854 (Regierungsblatt 1854, Seite 87) als Wald zu katastriren ist.

Artikel 4.

Die neue Einschätzung zur Grundsteuer geschieht für das Geländ eines jeden Steuerdistrikts, d. i. einer jeden Gemeinde-, Hof- oder Waldgemarkung, besonders.

Sie erfolgt in der Art, daß

1. die Ländereien jeder Kulturart in der Gemarkung, so weit dies die folgenden Artikel vorschreiben, in Klassen eingetheilt werden oder vielmehr die bereits bestehende Klassifikation geprüft und, wo nöthig, ergänzt und berichtigt wird, daß ferner
2. für jede Kulturart und Klasse der Steueranschlag vom Morgen Landes des allgemeinen Landesmaases festgesetzt, daß dann
3. durch Vervielfachung dieses Steueranschlags mit dem gleichfalls im allgemeinen Landesmaase bestimmten Flächengehalt jedes einzelnen Grundstücks der betreffenden Kulturart und Klasse dessen Steuerkapital gebildet wird, daß endlich
4. die Steuerkapitalien der Grundlasten festgestellt werden.

Artikel 5.

Die also ermittelten Steuerkapitalien bilden den Maßstab, nach welchem einerseits die Grundeigenthümer und anderseits die Grundlastenberechtigten zur Grundsteuer beigezogen werden.

Sie bleiben — vorbehaltlich der Abänderung im Falle von Veränderungen der Steuerobjecte und von Fehlern im Steuerkapitalansatz — für jeden Steuerdistrikt in so lange in Kraft, bis in solchem in Folge eines künftigen Gesetzes eine abermalige neue Einschätzung des landwirthschaftlichen Geländes vorgenommen und für vollzugsreif erklärt ist.

II. Besondere Bestimmungen.

1. Ueber Klassifikation der Grundstücke jedes Steuerdistrikts.

Artikel 6.

Das Gartenland, ausschließlich der Hausgärten, die Aecker, die Wiesen, die Weinberge, die Kastanienpflanzungen, die Reutfelder und die Weiden jedes Steuerdistrikts werden in Klassen eingetheilt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Bezüglich der im Art. 2, Satz 2, genannten Grundstücke findet eine solche Eintheilung nicht, bezüglich der Hausgärten findet sie ausnahmsweise nur dann statt, wenn besondere von der Einwirkung der Eigenthümer unabhängige Verhältnisse für jetzt und die Zukunft einen auffallenden Unterschied im Werthe des Geländes begründen.

Die Eintheilung in Klassen erfolgt für die Grundstücke jeder einzelnen der betreffenden Kulturarten besonders.

Baumstücke werden je nach Lage und Beschaffenheit zu den Gärten, Wiesen oder Aeckern, Lustgärten von größerer Ausdehnung (Parkanlagen) zur Gattung des der Bodenbeschaffenheit entsprechenden Geländes katastrirt, andere im Art. 2, Satz 3, bezeichnete Grundstücke je nach ihrer Beschaffenheit entweder zu einer Gattung der Grundstücke im Art. 2, Satz 1, oder zu den Grundstücken im Art. 2, Satz 2, gerechnet. Grundstücke, deren Kulturart ständig wechselt, werden jener Kulturart zugezählt, welche die längst dauernde ist.

Artikel 7.

Die Eintheilung in Klassen, so weit sie im Art. 6 vorgeschrieben ist, findet nach folgenden Regeln statt:

1. sie geschieht nach dem größeren oder geringeren Werthe, welchen die Grundstücke nach ihrer mehr oder minder guten Bodenbeschaffenheit und nach ihrer für die Landwirthschaft mehr oder minder günstigen Lage haben;
2. die hiernach werthvollsten Grundstücke der Kulturart kommen in die erste Klasse, die minder werthvollen nach dem höheren oder geringeren Grade ihres Werthes in die folgenden Klassen;
3. wo Gewannen bestehen, sollen die Grundstücke einer und derselben Gewann in eine Klasse gesetzt werden, es sei denn, daß eine wesentliche Verschiedenheit im Werthe dieser Grundstücke deren Vertheilung in mehrere Klassen fordert; im letzteren Fall ist die Gewann in angemessene Abtheilungen zu bringen, da jedoch, wo der Werth der Güter von Stück zu Stück ganz wesentlich verschieden ist, nach Satz 4 zu verfahren;
4. wo Gewannen nicht bestehen, geschieht die Eintheilung in Klassen stückweise; jedes einzelne Grundstück von nicht über einem Morgen erhält nur eine Klasse, und zwar — wenn seine Theile verschiedenen Werth haben — jene Klasse, welcher es nach seinem durchschnittlichen Werthe angehört; Grundstücke von größerer Ausdehnung und wesentlich verschiedener Bodenbeschaffenheit können morgenweise in die entsprechenden Klassen vertheilt werden;
5. darauf, daß ein Grundstück durch den besonderen Fleiß seines Besitzers vorübergehend im Werthe gesteigert, oder durch Vernachlässigung seines Besitzers vorübergehend im Werthe verringert worden ist, wird bei der Klasseneintheilung keine Rücksicht genommen;
6. nur unverkennbar erhebliche Unterschiede im Werthe der Grundstücke einer Kulturart

berechtigen zur Annahme mehrerer Klassen, und es dürfen für keine Kulturart in der Gemarkung mehr als sechs Klassen gebildet werden.

2. Ueber Festsetzung des Steueranschlags vom Morgen des allgemeinen Landesmaases für die einzelnen Kulturarten und Klassen.

Artikel 8.

Der Steueranschlag je vom Morgen des allgemeinen Landesmaases für jede einzelne Kulturart und Klasse in der Gemarkung wird ohne Rücksicht auf etwaige, auf einem Grundstücke haftende Grundlasten bestimmt.

Artikel 9.

Er beruht der Regel nach auf dem Kapitale des Reinertrags, wie sich dasselbe als mittlerer Kaufwerth im Durchschnitt der Güterpreise aus der Periode von 1828 bis mit 1847 zu erkennen gibt.

Artikel 10.

Der Steueranschlag wird in der Art festgesetzt, daß aus den Güterpreisen, welche für Grundstücke der betreffenden Kulturart und Klasse in der Periode von 1828 bis mit 1847 erzielt wurden, der mittlere Preis vom Morgen nach dem Durchschnitt berechnet wird, welcher, sofern nicht die folgenden Artikel eine Ausnahme verordnen, den Steueranschlag bildet.

Jedoch sind, bevor dies geschieht, die Güterpreise der verkauften Grundstücke aus dieser Periode in den Fällen, wo der in den Kaufbüchern aufgeführte Flächengehalt derselben mit jenem nach Art. 21 ermittelten nicht übereinstimmt, nach letzterem zu berichtigen und mit dem berichtigten Betrag in die Durchschnittstabelle aufzunehmen.

Artikel 11.

Kommen unter den Güterpreisen der Durchschnittsperiode solche vor, welche, weil sie mit Rücksicht auf die auf dem veräußerten Grundstücke haftenden Grundlasten erzielt worden sind, oder weil irgend sonstige auf Ermäßigung oder Erhöhung des Preises einwirkende besondere Bedingungen oder Umstände obgewaltet haben, als entsprechende Preise des unbelasteten Grundes nicht angesehen werden können, so sind diese Preise, bevor unter ihrer Zuziehung der Mittelpreis aus der Normalperiode berechnet wird, zu berichtigen, oder aber, wenn dies nicht möglich ist, bei Berechnung des Mittelpreises außer Acht zu lassen.

Artikel 12.

Muß nach den obwaltenden Verhältnissen angenommen werden, daß der aus der Normalperiode gezogene Durchschnitt vom mittleren Kaufwerth der Durchschnittsperiode bedeutend abweicht,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

so ist der Steueranschlag durch Schätzung um eben so viel über oder unter den Durchschnitt zu setzen, als nöthig erscheint, um denselben dem mittleren Kaufwerthe annähernd gleich zu stellen.

Artikel 13.

Sind von Grundstücken einer Klasse während der nach Art. 9 maßgebenden zwanzig Jahre nicht so viele Kaufpreise vorgekommen, um daraus einen zuverlässigen Steueranschlag bilden zu können, so ist derselbe nach den Steueranschlägen anderer Klassen der nämlichen Kulturart dergestalt durch Schätzung zu bestimmen, daß sich die Steueranschläge der verschiedenen Klassen gleich den mittleren Werthen der Grundstücke dieser Klassen verhalten.

Artikel 14.

Sind von Grundstücken einer Kulturart während der maßgebenden zwanzig Jahre nicht so viele Kaufpreise vorgekommen, um daraus einen zuverlässigen Steueranschlag für die Kulturart oder, wo sie in mehrere Klassen zerfällt, für wenigstens eine oder die andere dieser Klassen bilden zu können, so sind die betreffenden Steueranschläge nach jenen für andere Kulturarten in der Gemarkung abzuschätzen, in der Art, daß sie sich zu den Steueranschlägen der letzteren Kulturarten verhalten, wie die mittleren Werthe der Grundstücke der betreffenden Kulturarten und Klassen.

Ist die Bestimmung dieses Werthverhältnisses den Umständen nach nicht wohl thunlich, so hat die Abschätzung der Steueranschläge der betreffenden Kulturart nach Art. 15 zu geschehen.

Artikel 15.

Sind von dem im Art. 8 genannten landwirthschaftlichen Geländ einer Gemarkung aus den maßgebenden zwanzig Jahren nicht so viele Kaufpreise aufzufinden, daß daraus die Steueranschläge einer Kulturart oder mehrerer Kulturarten gebildet werden können, so sind die Steueranschläge für die einzelnen Kulturarten und Klassen in der Gemarkung nach den Steueranschlägen einer angrenzenden oder doch benachbarten Gemarkung durch Schätzung zu bestimmen.

Die Schätzung hat in der Art zu geschehen, daß sich die Steueranschläge für die gleiche Kulturart in beiden Gemarkungen wie die mittleren Werthe der betreffenden Grundstücke verhalten.

Artikel 16.

Müssen im Falle des Art. 15 die Steueranschläge einer Gemarkung nach jenen einer Nachbargemarkung bestimmt werden, so ist — wenn möglich — eine solche Nachbargemarkung zu wählen, deren Steueranschläge auf eigenen Kaufpreisen beruhen.

Artikel 17.

Lassen sich die Steueranschläge für die verschiedenen Kulturarten einer Gemarkung weder aus den für Grundstücke derselben erzielten Kaufpreisen aus der Normalperiode, noch durch Schätzung nach Steueranschlägen von Nachbarorten bestimmen, so soll für eine Klasse der Hauptkulturart in

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

der Gemarkung der durchschnittlich jährliche Pachtertrag vom Morgen ermittelt, das Fünfundzwanzigfache hievon als Steueranschlag dieser Klasse angenommen und hieraus durch Schätzung der Steueranschlag jeder weiteren Klasse und Kulturart gebildet werden.

Artikel 18.

Ist eine zuverlässige Ermittelung des Pachtertrags nicht thunlich, so soll für eine Klasse des Ackerfelds oder der Wiesen der mittlere jährliche Rohertrag vom Morgen und der zu Erlangung desselben erforderliche Aufwand an Bau- und Erntekosten abgeschätzt, der hierunter begriffene Naturalertrag nach den in Folge des Art. 27 erlangten Naturalienpreisen in Geld verwandelt, durch Abzug des Aufwandes vom Rohertrag der jährliche Reinertrag gebildet und das Fünfundzwanzigfache des letzteren als Steueranschlag dieser Klasse angenommen werden, nach welchem sodann der Steueranschlag jeder weiteren Klasse und Kulturart durch Schätzung zu bestimmen ist.

Artikel 19.

Unüberbaute Haus-, Arbeits- und Niederlageplätze erhalten den Steueranschlag jener Grundstücke, welche den höchsten Werth in der Gemarkung haben.

Der gleiche Steueranschlag findet der Regel nach auch auf die Hausgärten Anwendung. Sind sie jedoch unverkennbar von bedeutend geringerem Werth als das werthvollste Geländ in der Gemarkung, so kann ihr Steueranschlag dem der ersten Klasse jener anderen Kulturart gleich gestellt werden, welcher sie im Werthe zunächst stehen. Zerfallen die Hausgärten ausnahmsweise in Klassen, so wird der Steueranschlag der ersten Klasse nach der eben gegebenen Vorschrift festgesetzt, jener der folgenden Klassen dagegen im Verhältniß zum Minderwerthe derselben durch Schätzung bestimmt.

Fischweiher und andere Teiche, ferner Steinbrüche, Gypsbrüche, Kies-, Sand-, Thon-, Mergel-, Torf- und Erzgruben erhalten den Steueranschlag des geringsten Geländes in der Gemarkung.

3. Ueber Bildung des Steuerkapitals jedes einzelnen Grundstücks.

Artikel 20.

Der Bildung des Steuerkapitals jedes einzelnen Grundstücks nach Art. 4, Satz 3, hat die Bestimmung seines Flächengehalts im allgemeinen Landesmaase voran zu gehen.

Artikel 21.

Dieser Flächengehalt jedes einzelnen Grundstücks wird, wo eine in Folge des Gesetzes vom 26. März 1852 (Regierungsblatt 1852, Seite 106) vollzogene, oder nach Art. 1, Satz 2, dieses Gesetzes als richtig erkannte Vermessung im Landesmaase vorliegt, hiernach angenommen.

Liegt eine solche Vermessung im Landesmaase nicht vor, wohl aber eine glaubwürdig anerkannte Vermessung in einem anderen Maase, so sind die hierin verzeichneten Maasangaben in das Landesmaas zu verwandeln.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Liegt eine glaubwürdig anerkannte Vermessung überhaupt nicht vor, so sind die Flächengrößen der Grundstücke, soweit nöthig auf Grund von Probemessungen, im Landesmaase abzuschätzen.

Grundeigenthümern, welche sich durch solche Abschätzung beschwert erachten, ist unbenommen, ihre betreffenden Grundstücke vermessen zu lassen, und es tritt, wo sie dies thun, das Ergebniß der Vermessung an die Stelle der abgeschätzten Flächengröße.

Die Kosten der Vermessung tragen die Grundeigenthümer, wenn der vermessene Flächengehalt nicht mindestens zehn Prozent kleiner ist, als der abgeschätzte.

Artikel 22.

Die nach Artikel 21 ermittelten Flächengrößen sind der Berechnung der Steuerkapitalien der Grundstücke zum Grunde zu legen.

Wo hiernach die Maasangaben auf einer Vermessung in einem anderen als dem Landesmaase oder auf Abschätzung beruhen, hat — sobald später eine Vermessung im Landesmaase hergestellt sein wird — auf Grund dieser eine neue Berechnung der Steuerkapitalien einzutreten.

4. Ueber Ermittelung der Steuerkapitalien der Grundlasten.

Artikel 23.

Als Grundlasten kommen nur die auf Grundstücken haftenden Zins- und Gült-, Zehnt- und Lehenrechte, Weidedienstbarkeiten und Faselviehlasten in Steueranlage.

Dies geschieht rücksichtlich der Faselviehlasten nach Artikel 32 und 33, rücksichtlich der übrigen Grundlasten nach den Artikeln 24 bis mit 33.

Artikel 24.

Dem Steuerkapital der Grundlasten an Zinsen und Gülten, Zehnten, Lehenrechten und Weidedienstbarkeiten liegt der dem Berechtigten zufließende mittlere Jahresertrag zum Grunde.

In dem Jahresertrag an Zinsen, Gülten und Lehengefällen kommen nur die jährlich fälligen Zins-, Gült- und Lehenzins- (Kanon- oder Erbpachtzins-) Beträge, keineswegs aber auch jene Einnahmen in Anschlag, welche bei Aenderungen in der Person des Grund- oder Nutzeigenthümers als Sterbfall, Kauffall, Handlohn u. s. f. zu entrichten sind.

Artikel 25.

Der mittlere Jahresertrag der Grundlasten in Geld und Naturalien wird nach den vorliegenden Gefällsteuerzetteln angenommen, da aber, wo deren Angaben mit Grund zu bezweifeln sind, nach Rechnungsauszügen des Berechtigten berichtigt. Handelt es sich im Falle einer solchen Berichtigung um einen wandelbaren Ertrag in Geld oder Naturalien, so ist derselbe nach dem Durchschnitte von 1846 bis mit 1855 und, wo dieser nicht erhoben oder nicht als zuverlässig angesehen werden

kann, nach einer maaßgebenden kürzeren Durchschnittsperiode oder, in Ermanglung der Ertragsangaben aus dieser, nach Schätzung anzunehmen.

Artikel 26.

Die unter dem mittleren Jahresertrage begriffenen Naturalien werden nach den hiefür festgesetzten Naturalienpreisen (Art. 27) in Geld verwandelt und es wird hieraus durch Zuzählung des Jahresertrags in Geld der mittlere Jahresertrag der Geld- und Naturalieneinnahme berechnet.

Artikel 27.

Die Preise zur Verwandlung des Naturalertrags der Grundlasten in Geld werden, wie folgt, bestimmt:

1. die Preise für Getreide aus dem Durchschnitt der Mittelpreise der Monate November und Dezember eines jeden der Jahre 1828 bis mit 1847 von dem für den Steuerdistrikt maßgebenden Fruchtmarkt. Können wegen der Entlegenheit des Steuerdistrikts vom Marktort oder aus anderen erheblichen Gründen die Marktdurchschnittspreise nur mit einem entsprechenden Zuschlag oder Abzug als Mittelpreise des Steuerdistrikts angenommen werden, so ist ein solcher Zuschlag oder Abzug in Prozenten der Marktdurchschnittspreise durch Schätzung festzustellen.
2. die Preise für Wein nach dem Durchschnitt der vom Gemeinderath zu erhebenden, wo erforderlich durch Preise von Nachbarorten zu vervollständigenden und nöthigenfalls durch Schätzung zu ergänzenden oder zu berichtigenden Herbstpreise des Steuerdistrikts aus den Jahren 1828 bis mit 1847;
3. die Preise für sonstige Naturalien nach dem Durchschnitt der vom Gemeinderath zu erhebenden, wo erforderlich durch Preise von Nachbarorten zu vervollständigenden und nöthigenfalls durch Schätzung zu ergänzenden oder zu berichtigenden Mittelpreise der Jahre 1828 bis mit 1847.

Artikel 28.

Haftet auf einem Zehnten die Last zur Verabreichung jährlicher Geld- oder Naturalkompetenzen an Geistliche, Lehrer oder Meßner, oder eine Kirchenbaulast, oder die Last der Unterhaltung des Faselviehs, haftet ferner auf einem Lehengefäll eine Baulast für die Lehengebäude, oder eine Bau-, Brenn- oder Geschirrholzabgabe an die Leheninhaber, haftet endlich auf einem Weiderecht zu Gunsten der mit der Weidedienstbarkeit belasteten Gemarkung die Last der Unterhaltung des Faselviehs, so ist auf Grund des mittleren Jahresbetrags der betreffenden Last auch deren Steuerkapital zu bilden.

Artikel 29.

Der Jahresbetrag der Zehntlasten an Kompetenzen für Geistliche, Lehrer und Meßner wird in der Art bestimmt, daß der Jahresbetrag der Naturalienabgabe nach den nämlichen Preisen wie

der Naturalertrag des Zehnten in Geld verwandelt und dem Ergebnisse die jährliche Geldleistung zugezählt wird.

Wo die Größe der jährlichen Geld- oder Naturalleistung an Kompetenzen nicht fest steht, ist nach Art. 25 zu verfahren.

Artikel 30.

Die auf einem Zehntrecht haftende Kirchenbaulast wird bezüglich ihres mittleren Jahresbetrags in folgender Weise veranschlagt:

1. die Last der Erbauung (des Neubaues, der Reädifikation) wird angenommen:

bei einem Pfarrhause auf	30 fl.
bei einem Schul- oder Meßnerhaus auf	18 „
bei einer Kirche ohne Thurm auf	40 „
bei einer Kirche mit Thurm auf	47 „
bei einem Langhause auf	27 „
bei einem Chor auf	13 „
bei einer Kapelle auf	13 „

die Last des Unterhalts (der Reparatur):

bei einem Pfarrhause auf	20 „
bei einem Schul- oder Meßnerhaus auf	12 „
bei einer Kirche ohne Thurm auf	20 „
bei einer Kirche mit Thurm auf	23 „
bei einem Kirchenlanghaus auf	13 „
bei einem Kirchenchor auf	7 „
bei einer Kapelle auf	7 „

2. bei Kirchspielen, deren Seelenzahl 500 übersteigt, findet eine Erhöhung dieser Anschläge um zwei Zehntheile, dann aber, wenn die Seelenzahl über 800 beträgt, eine solche um drei Zehntheile statt;

3. in dem Verhältnisse, in welchem ein Zehntherr zur Erbauung und zum Unterhalt, oder zu dem einen oder zu dem anderen für ein ganzes Gebäude oder für einen Theil desselben beizutragen, oder, wo er nur hilfsweise baupflichtig ist, bei dem jüngsten Baufalle wirklich beigetragen hat, in demselben Verhältnisse ist ihm für die Erbauung und den Unterhalt, oder für jene, oder für diesen allein, für das ganze Gebäude oder für einen Theil desselben, die nach den Sätzen 1 und 2 zu bestimmende Summe für seine Zehntbaulast zu berechnen.

Artikel 31.

Die auf einer Lehenberechtigung haftende Baulast zu Gunsten der Lehengebäude, so wie die auf solcher haftende Bau-, Brenn- oder Geschirrholzabgabe an die Leheninhaber, wird nach ihrem mittleren Jahresbetrage durch Schätzung festgestellt.

XXI.

Artikel 32.

Die Last der Unterhaltung des Faselviehs — mag sie als Grundlast auf einem Gute (Art. 23) oder als Gefälllast auf einem Zehnten oder einer Weideberechtigung (Art. 28) haften — ist im mittleren Jahresbetrage anzuschlagen und zwar:

1. eines Hengstes zu . . . . . .
2. eines großen Rindfasels zu . . . . . 50 fl.
3. eines kleinen Rindfasels zu . . . . . 90 „
4. eines Ebers zu . . . . . 60 „
5. eines Widders zu . . . . . 20 „
. . . . . 10 „

Ist die Last der Unterhaltung des Faselviehs unwiderruflich in eine bestimmte Geld- oder Naturalabgabe umgewandelt, so kömmt diese statt der vorgedachten Sätze in Anrechnung, die Naturalien zu den nach Art. 27 bestimmten Preisen in Geld verwandelt.

Artikel 33.

Das Steuerkapital der Grundlasten (Art. 23) und der auf ihnen haftenden Gefälllasten (Art. 28) besteht bei Zehnten und Zehntlasten, so wie bei Lehengefällen und Lehengefälllasten im Fünfundzwanzigfachen, bei Zinsen, Gülten und Weiderechten dagegen, so wie bei den auf Gütern oder Weiderechten haftenden Faselviehlasten im Achtzehnfachen ihres nach den Artikeln 24 bis mit 32 bestimmten mittleren Jahresbetrags.

5. Vorschriften darüber, wem die Steuerkapitalien von Grundstücken, von Grundlasten und von Grundgefälllasten im Steuerkataster zur Last zu setzen sind.

Artikel 34.

Das Steuerkapital jedes Grundstücks wird der Regel nach dem Eigenthümer des Letzteren, bei Erbbeständen, so wie bei Schupflehen auf mehrere Leiber aber dem Nutzeigenthümer, bei Grundstücken, welche einem Pfarr-, Schul- oder Meßnereidienste zum ständigen Genusse zustehen, dem betreffenden Dienste, bei Grundstücken der Ehefrauen und Kinder, so lange dem Ehemann, beziehungsweise den Eltern, der Genuß zukommt, diesen zur Last gesetzt. Schupflehen auf einen Leib so wie Zeitbestände hat der Eigenthümer zu versteuern.

Wo es zweifelhaft ist, wem hiernach ein Steuerkapital zur Last zu setzen sei, entscheidet, bis die Betheiligten eine Aenderung erwirken, das Herkommen.

Artikel 35.

Bei Erbbestandsgütern, so wie bei Schupflehen auf mehrere Leiber besteht das dem Nutzeigenthümer zur Last zu setzende Steuerkapital im Steuerkapitale des Gutes nach Abzug des nach Art. 36 dem Lehenherrn oder Obereigenthümer zur Last zu setzenden Steuerkapitals des Lehengefällertrags.

Bei einem Gute, auf welchem die Last der Unterhaltung des Faselviehes haftet, besteht das dem Eigenthümer zur Last zu setzende Steuerkapital im Steuerkapitale des Gutes nach Abzug des Steuerkapitals der Faselviehlast.

Bei anderen, nicht zu einem Erbbestand oder Schupflehen auf mehrere Leiber gehörigen, auch nicht mit der Last der Faselviehunterhaltung behafteten, Grundstücken besteht das dem Eigenthümer zur Last zu setzende Steuerkapital im vollen Steuerkapitale der betreffenden Grundstücke ohne Rücksicht auf das Steuerkapital der auf diesen Grundstücken haftenden Grundlasten.

Artikel 36.

Das Steuerkapital der Zins- und Gültgefälle, der Zehnten, der Lehengefälle und der Weiderechte wird — was das Steuerkapital der Zehnten, der Lehengefälle und der Weiderechte anbelangt, nach Abzug des Steuerkapitals der hierauf haftenden Lasten (Artikel 28 bis mit Artikel 33) — dem Gefällberechtigten, das Steuerkapital der auf einem Zehnten haftenden Kompetenzen (Artikel 28) dem Kompetenzberechtigten zur Last gesetzt.

Die Steuerkapitalien der Kirchenbau- und der Faselviehlasten werden dem Berechtigten nicht zur Last gesetzt.

Artikel 37.

Die Steuer, welche Zins- und Gült-, Zehnt- und Zehntlasten-, auch Weide-Berechtigte nach Artikel 36 an die Steuerkasse zu entrichten haben, ist von letzterer im vollen Betrage, die Steuer von Zehnten und Zehntkompetenzen ausnahmsweise unter Aufbesserung ihres Betrages um ein Viertel an die Eigenthümer der belasteten Grundstücke zur beliebigen Verwendung zu verabfolgen.

Soweit ein Zehnt- oder Kompetenzberechtigter von der Grundsteuer befreit ist, wird bei der Verabfolgung an die Grundeigenthümer die betreffende Steuerquote aus der Steuerkasse zugelegt.

Artikel 38.

Ist ein Zehnte bereits abgelöst, jedoch der Zeitraum von sechzehn Jahren, binnen welchem nach §. 19 des Zehntablösungsgesetzes vom 15. November 1833 die vormals Zehntpflichtigen wegen der Zehntfreiheit der Güter mit einer höheren Steuer nicht belegt werden dürfen, noch nicht abgelaufen, so soll, bis der gedachte Zeitraum abgelaufen sein wird, die Steuervergütung an die Grundeigenthümer, wie sie beim Fortbestande des Zehnten nach Artikel 37 zu leisten wäre, alljährlich unmittelbar aus der Steuerkasse geleistet werden.

6. Ueber Abänderung des Steuerkapitals in Folge wahrgenommener Fehler oder eingetretener Veränderung der Steuerobjecte.

a. Rücksichtlich der Grundstücke.

Artikel 39.

Ist bei der allgemeinen Einschätzung ein Grundstück gänzlich unbeachtet geblieben, oder dessen Flächengehalt, Kulturart oder Klasse oder der auf dasselbe anwendbare Steueranschlag vom Morgen

irrig angegeben, oder das Steuerkapital selbst fehlerhaft berechnet worden, so hat, sobald der Fehler wahrgenommen wird, eine Berichtigung desselben einzutreten.

Artikel 40.

Geht nach der allgemeinen Einschätzung ein Grundstück durch Naturereignisse ganz oder theilweise verloren, oder wird es durch solche Ereignisse auf die Dauer ganz oder theilweise völlig ertragsunfähig, so soll dessen Steuerkapital ganz, beziehungsweise zum betreffenden Theil, abgeschrieben werden.

Ebenso soll es gehalten werden, wenn ein Grundstück eine Bestimmung erhält, nach welcher es in Gemäßheit des Artikel 3, Satz 2, 3 oder 4, steuerfrei zu belassen, oder nach Artikel 3, Satz 5 oder 6, mit Häuser- oder Waldsteuer zu belegen ist.

Artikel 41.

Wird ein Grundstück durch Naturereignisse zwar nicht völlig ertragsunfähig, aber doch auf die Dauer so bedeutend verschlimmert, daß es fortan unzweifelhaft in eine niedrigere Klasse der betreffenden Kulturart gehört, so soll es durch Versetzung in diese im Steuerkapital entsprechend ermäßigt werden.

Artikel 42.

Gewährt ein Grundstück, welches bei der allgemeinen Einschätzung als völlig ertragsunfähig ohne Steuerkapital geblieben oder damals noch nicht vorhanden gewesen ist, in der Folge einen Ertrag, so soll es nachträglich zur Steuer eingeschätzt werden.

In gleicher Weise soll verfahren werden, wenn ein Grundstück, welches vermöge des Artikel 3, Satz 2, 3 oder 4 steuerfrei geblieben oder zur Häuser- oder Waldsteuer beigezogen war, der landwirthschaftlichen Kultur gewidmet wird.

Die Einschätzung von Grundstücken, welche nach Artikel 3, Satz 1, 2, 3 oder 4, bisher steuerfrei waren, auch die höhere Einschätzung solcher, die bisher als Wald katastrirt waren, soll jedoch, falls ihre Ertragsfähigkeit, beziehungsweise ihre höhere Ertragsfähigkeit, nur durch einen mehr als gewöhnlichen Kulturaufwand erzielt wurde erst nach Ablauf der ersten fünf Jahre, binnen welchen das Grundstück als landwirthschaftliches Geländ benützt worden ist, geschehen.

Artikel 43.

Wird die Ertragsfähigkeit eines größeren Felddistrikts (d. i. einer Gewann oder mehrerer Gewannen) ohne Aufwand der Eigenthümer durch Entfernung nachtheiliger oder Entstehung günstiger Verhältnisse auf die Dauer so erhöht, daß dieser Felddistrikt fortan unzweifelhaft in eine höhere Klasse gehört als jene ist, in welche er bei der allgemeinen Einschätzung eingereiht wurde, so soll er in die geeignete höhere Klasse versetzt werden.

Tritt der umgekehrte Fall ein, so soll der Felddistrikt in die angemessene niedrigere Klasse kommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Artikel 44.

Nimmt ein Grundstück, welches nicht als Hausgarten eingeschätzt ist, in der Folge die Eigenschaft eines Hausgartens an, so ist es fortan als solcher in Steuer zu legen. Verliert dagegen ein Grundstück, welches als Hausgarten eingeschätzt ist, diese Eigenschaft, so ist dessen Steuerkapital nach der Kulturart, welcher es alsdann angehört, neu zu bestimmen.

Artikel 45.

Gehen Grundstücke von einer Art der landwirthschaftlichen Kultur zur anderen oder Grundstücke der im Artikel 2, Satz 2, erwähnten Gattung zur landwirthschaftlichen Kultur oder zu anderer Widmung nur vorübergehend über, so hat dies eine Aenderung ihres Steuerkapitals nicht zur Folge.

Gehen dagegen Grundstücke auf die Dauer von einer Art der landwirthschaftlichen Kultur zur anderen oder Grundstücke der im Art. 2, Satz 2, erwähnten Gattung zur landwirthschaftlichen Kultur oder anderer Widmung über, so ist ihr Steuerkapital fortan nach dem Steueranschlage der neuen Kulturart, beziehungsweise jener Klasse derselben zu bemessen, welcher das Grundstück seinem Werthe nach angehört.

War, wo hiernach die Kulturveränderung eine Erhöhung des Steuerkapitals zur Folge haben würde, der Kulturwechsel mit mehr als gewöhnlichem Kulturaufwande verknüpft, so soll die Erhöhung des Steuerkapitals erst mit dem Ablaufe der ersten fünf Jahre nach Vollzug des Kulturwechsels in Kraft treten.

Artikel 46.

Eignet sich das nach Artikel 41 oder 43 in eine niedrigere Klasse zu versetzende oder nach Artikel 42 oder 45 neu einzuschätzende Grundstück seiner wesentlich geringeren Beschaffenheit halber selbst nicht in die letzte Klasse der Kulturart, so ist eine weitere Klasse mit angemessenem Steueranschlage zu bilden. Bestehen aber bereits sechs Klassen für die Kulturart, so ist ausnahmsweise dem betreffenden Grundstück ein seinem Werthe entsprechender Bruchtheil vom Steueranschlag der letzten Klasse als Steueranschlag zuzutheilen.

Artikel 47.

Wird ein größeres Grundstück, welches, wenn schon von wesentlich ungleicher Güte, doch nur einer Klasse angehört, in der Folge getheilt, so können, jedoch mit Beachtung der Vorschriften des Artikels 7, seine einzelnen Theile nach Verschiedenheit ihres Werthes in die für die betreffende Kulturart bestehenden Klassen neu eingereiht werden.

Artikel 48.

Ist in einem Steuerdistrikt auf Grund des Gesetzes vom 5. Mai 1856 (Regierungsblatt 1856, Seite 167) eine Zusammenlegung oder Verlegung von Grundstücken vollzogen worden, so sollen

die neu gebildeten Grundstücke nach Artikel 7 des gegenwärtigen Gesetzes in das bestehende Klassensystem neu eingereiht werden. Nimmt hierdurch der Flächengehalt einer oder der anderen Klasse der Kulturart nicht über zehn Prozent ab oder zu, so soll es bei den bestehenden Steueranschlägen für die Kulturart verbleiben. Nimmt dagegen der Flächengehalt einer oder der anderen Klasse um mehr als zehn Prozent ab oder zu, so sollen die Steueranschläge für die Kulturart durch Schätzung neu bestimmt werden, so jedoch, daß das Gesammtsteuerkapital der zusammengelegten oder verlegten Grundstücke nicht über fünf Prozent seines seitherigen Ertrages gemindert wird.

Artikel 49.

Gehen Grundstücke aus einer Gemarkung in eine andere über, so werden sie in die entsprechende Kulturart und Klasse der letzteren Gemarkung eingereiht und wird ihr Steuerkapital hiernach neu berechnet.

Wird aus Bestandtheilen anderer Gemarkungen eine seither nicht bestandene Gemarkung gebildet, so ist das landwirthschaftliche Geländ in derselben nach Vorschrift des gegenwärtigen Gesetzes neu zur Grundsteuer einzuschätzen.

b. Rücksichtlich der Grund- und Grundgefälllasten.

Artikel 50.

Ist bei der allgemeinen Einschätzung eine Grundlast (Art. 23) oder eine Grundgefälllast (Art. 28) gänzlich unbeachtet geblieben, oder rücksichtlich ihrer Größe oder Eigenschaft irrig angegeben, oder das Steuerkapital der betreffenden Last unrichtig berechnet worden, so hat, sobald der Fehler wahrgenommen wird, dessen Berichtigung stattzufinden.

Artikel 51.

Wird eine Grundlast abgelöst, oder hört sie durch den Untergang des Grundstücks, auf welchem sie gehaftet hat, oder aus anderen Ursachen auf, so ist das Steuerkapital derselben und jenes der darauf bezüglichen Gefälllast abzuschreiben.

Artikel 52.

Entsteht eine neue Grundlast oder Grundgefälllast, oder wird eine bereits bestehende Last der Art ihrem Betrage nach dergestalt verändert, daß sich dieser bleibend vermehrt oder vermindert, so soll das Steuerkapital der Last nach Vorschrift dieses Gesetzes gebildet, beziehungsweise anderweit berechnet werden.

7. Ueber das Verfahren bei der neuen Einschätzung.

Artikel 53.

Die neue Einschätzung alles landwirthschaftlichen Geländes zur Grundsteuer nach Maßgabe dieses Gesetzes wird unter Oberaufsicht des Finanzministeriums von einer demselben unmittelbar

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

untergebenen Ministerialkommission geleitet, welche aus einer gleich großen Anzahl von Finanz- und Verwaltungs-Beamten besteht.

Artikel 54.

Zur Vornahme des Einschätzungsgeschäftes ernennt das Finanzministerium auf Vorschlag der Ministerialkommission je für eine Anzahl von Steuerdistrikten einen Steuerkommissär, welchem für jeden einzelnen dieser Steuerdistrikte vier beeidigte Schätzer beigegeben werden.

Artikel 55.

Ist der einzuschätzende Steuerdistrikt eine Gemeinde-Gemarkung, so werden zwei der Schätzer aus den angesehensten und mit den Gemarkungsverhältnissen vertrautesten Landwirthen in der Gemeinde gewählt und es werden zwei weitere Schätzer aus den nicht in der Gemeinde angesessenen geachtetsten und kundigsten Landwirthen des Amtsbezirks oder eines benachbarten Amtsbezirks bestellt.

Die vier Schätzer ernennt das Bezirksamt, die beiden Ortsschätzer auf den Vorschlag des Gemeinderaths und sämmtliche nach Vernehmung des Steuerkommissärs.

Die auswärtigen Schätzer werden je für eine Anzahl benachbarter Steuerdistrikte bestellt.

Artikel 56.

Ist der einzuschätzende Steuerdistrikt eine Hof- oder Waldgemarkung, so treten an die Stelle der beiden Ortsschätzer zwei Schätzer, welche das Bezirksamt, nach Vernehmung des Steuerkommissärs und der Grundeigenthümer oder deren Vertreter, aus den Ortsschätzern zweier unmittelbar angrenzenden oder doch benachbarten Gemeinden, und zwar je einen aus jeder dieser Gemeinden, wählt.

Artikel 57.

Die Schätzer, unter Leitung und Mitwirkung des Steuerkommissärs, haben:

1. die Klassifikation der Grundstücke in der Gemarkung durch Prüfung und, so weit nöthig, Ergänzung und Berichtigung der zur Zeit bestehenden Klasseneintheilung zu besorgen;
2. die Steueranschläge vom Morgen jeder Kulturart und Klasse zu begutachten;
3. die Schätzung wandelbarer Grundlasten und Grundgefälllasten, sofern es (Artikel 25 und 29) einer Schätzung bedarf und hiezu nicht (Artikel 31) Bauverständige erforderlich sind, vorzunehmen;
4. die bei Naturalgefällen und Gefälllasten zum Grund zu legenden Naturalienpreise (Artikel 27) zu ermitteln.

Sind die Schätzer verschiedener Ansicht, so gilt die der Majorität. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Steuerkommissär.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Artikel 58.

Die Abschätzung des Flächengehalts der einzelnen Grundstücke, wo sie nach Art. 21 erforderlich wird, soll durch einen Geometer oder Feldmesser unter Zuziehung eines der Ortschätzer als Urkundsperson vorgenommen werden.

Artikel 59.

Ist die Klassifikation der Güter einer Gemarkung geprüft und, wo nöthig, ergänzt und berichtigt, so muß die Beschreibung der Klasseneintheilung während vierzehn Tagen im Gemeindehaus oder an einem sonst geeigneten Orte in der Gemeinde zur Einsicht der Betheiligten aufgelegt, sodann vor versammeltem Gemeinderath den Grundeigenthümern verkündet werden. Ueber diese Verkündung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die etwaigen Erinnerungen der Grundeigenthümer, so wie die Würdigung dieser Erinnerungen durch die Schätzer und den Steuerkommissär zu enthalten hat.

Auf Vorlage dieses Protokolls und der Vorakten wird die Ministerialkommission entweder die Klassifikation sofort genehmigen oder wenn eine Ergänzung oder Berichtigung für nothwendig erachtet wird, diese vordersamst anordnen und hiernächst die vervollständigte Klasseneintheilung gutheißen. Bei besonders erheblichen Erinnerungen kann die Ministerialkommission eine vorgängige Prüfung durch andere Schätzer anordnen.

Artikel 60.

Ist die Klassifikation der Grundstücke eines Steuerdistrikts nach Art. 59 genehmigt, so hat die Ermittelung der Steueranschläge vom Morgen jeder Kulturart und Klasse stattzufinden.

Sodann hat die Bildung der Naturalienpreise für Grundlasten und Grundgefälllasten und haben jene weiteren Schätzungen einzutreten, welche bezüglich der Grund- und Gefälllasten den Schätzern obliegen.

Ueber die für den Morgen jeder Kulturart und Klasse begutachteten Steueranschläge sind die Grundeigenthümer, über die Naturalienpreise und über die auf die Grund- und Gefälllasten bezüglichen weiteren Schätzungen die Grundeigenthümer und Gefällberechtigten, beziehungsweise diese und die Gefälllasten-Berechtigten, in Gegenwart des Gemeinderaths mit ihren etwaigen Erinnerungen zu hören und ist hierüber und über die Entgegnungen des Steuerkommissärs und der Schätzer ein Protokoll aufzunehmen.

Artikel 61.

Sind die im Art. 60 bezeichneten Arbeiten über Steueranschläge und Naturalienpreise je für eine größere Anzahl benachbarter Steuerdistrikte vollendet und den Betheiligten eröffnet, so hat die Ministerialkommission durch einen Steuerkommissär und drei der tüchtigsten in den bezüglichen Steuerdistrikten verwendeten Schätzer eine summarische Prüfung aller Steueranschläge dieser Steuer-

distrikte vornehmen zu lassen. Auf Grund dieser Prüfung hat der Steuerkommissär mit den Schätzern zu begutachten, welche Aenderungen erforderlich scheinen, um die Steueranschläge der verschiedenen Steuerdistrikte unter sich in ein angemessenes Verhältniß zu setzen und überall mit dem, dem Kapitale des Reinertrags entsprechenden mittleren Kaufwerth in Einklang zu bringen.

Zu dem Ende ist auch in einem oder mehreren der betreffenden Steuerdistrikte je für eine Klasse der Hauptkulturarten der mittlere Reinertrag zu bestimmen und dann bei der Bemessung der Steueranschläge mit in Betracht zu ziehen.

Sind zur Zeit der Vornahme dieser Prüfung Steueranschläge von Nachbardistrikten bereits endgültig festgesetzt, so soll auch auf sie hingesehen und einer der drei Schätzer aus den betreffenden Nachbardistrikten berufen werden.

Artikel 62.

Nach Vollendung der durch Art. 61 vorgeschriebenen Vorprüfungen hat das Finanzministerium an einem, so weit thunlich in der Nähe dieser Steuerdistrikte befindlichen, geeigneten Orte eine Revisionsversammlung anzuordnen, um durch sie die Steueranschläge und Naturalienpreise sowohl an und für sich, als mit Rücksicht auf Steueranschläge und Naturalienpreise der Nachbargemarkungen begutachten zu lassen.

Die Revisionsversammlung soll bestehen:

1. aus einem Mitgliede der Kreisregierung als Vorsitzendem;
2. aus einem Mitgliede der Ministerialkommission;
3. aus zwei Verwaltungsbeamten der einschlägigen Amtsbezirke, dann aus den betreffenden Steuerkommissären, endlich
4. aus vier der tüchtigsten in den bezüglichen Steuerdistrikten verwendeten Schätzer. Ist die Zahl der Steuerkommissäre größer, so sollen eben so viele Schätzer beigezogen werden.

Die beizuziehenden Bezirksverwaltungsbeamten, sowie die Schätzer werden von der Kreisregierung nach Rücksprache mit der Ministerialkommission, das der Versammlung anwohnende Mitglied der Ministerialkommission wird von dieser bestimmt.

Artikel 63.

Das zur Revisionsversammlung beorderte Mitglied der Ministerialkommission hat in derselben den Vortrag über die von der Revisionsversammlung zu begutachtenden Steueranschläge und Naturalienpreise zu übernehmen.

Die Versammlung gibt ihr Gutachten nach Stimmenmehrheit ab, wobei nur die Stimmen der Bezirksverwaltungsbeamten, der Steuerkommissäre und der Schätzer, bei beiden Letzteren je ausschließlich derer, welche die Einschätzung im Steuerdistrikte geleitet oder dabei mitgewirkt haben, gezählt werden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Das Gutachten der Revisionsversammlung wird in ein Protokoll aufgenommen, welches der Vorsitzende sammt den Voracten an die Ministerialkommission abgibt.

Artikel 64.

Abgeordnete der betreffenden Steuerdistrikte, doch nicht mehr als zwei von jedem Steuerdistrikte, sind zur Anhörung der Verhandlungen der Revisionsversammlung zugelassen. Sie können gegen die Schlußfassungen derselben bezüglich der Einschätzung ihres Steuerdistrikts schriftliche Erinnerungen — sei es entweder sofort an den Vorsitzenden der Versammlung, oder binnen vierzehn Tagen an die Ministerialkommission — einreichen. Diese Abgeordneten sind für Steuerdistrikte, die eine Gemeindegemarkung bilden, durch Stimmenmehrheit von den Personen zu wählen, welchen die Prüfung und Genehmigung der Gemeindevoranschläge nach dem Gemeindegesetz obliegt.

Artikel 65.

Die Festsetzung der Steueranschläge vom Morgen jeder Kulturart und Klasse der Grundstücke, sei es auf, über oder unter die in den Vorverhandlungen begutachteten Beträge, ebenso die Festsetzung der Naturalienpreise steht, je nach Einvernahme des Gutachtens der Revisionsversammlung nach Lage der Akten der Ministerialkommission zu.

Artikel 66.

Glaubt die Ministerialkommission, die Steueranschläge der Grundstücke gegen die von der Einschätzungskommission des Steuerdistrikts vorgeschlagenen Beträge erhöhen zu müssen, so hat sie, sofern diese Erhöhung nicht schon von der Revisionsversammlung begutachtet wurde, vor der endgültigen Festsetzung der Steueranschläge den Grundeigenthümern von der beabsichtigten Erhöhung und den Gründen hiefür Kenntniß und ihnen unter Anberaumung einer unerstrecklichen Frist von vier Wochen zu etwaigen Erinnerungen Gelegenheit zu geben.

Artikel 67.

Die durch Schätzung bestimmten, auf Grund- und Gefälllasten bezüglichen Beträge (Art. 60, Absatz 2) hat die Ministerialkommission zu genehmigen, welche bei besonders erheblichen Erinnerungen eine vorgängige Prüfung durch andere Schätzer anordnen kann.

Artikel 68.

Gegen die endgültige Festsetzung der Klassifikation und Taration der Güter, der Schätzung wandelbarer Grundlasten und Grundgefälllasten, sowie der Festsetzung der bei den Naturalgefällen und Grundgefälllasten zu Grund zu legenden Naturalienpreise steht den Grundeigenthümern und Gefällberechtigten das Recht des Rekurses an das Finanzministerium zu, welcher innerhalb einer unerstrecklichen Frist von vier Wochen ausgeführt werden muß.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Artikel 69.

Sind die Ergebnisse der neuen Einschätzung festgestellt, so sind die neuen Grund-, Gefäll- und Lasten-Steuerzettel alsbald hiernach fertigen und ist auf Grund derselben das neue Grundsteuerkataster bearbeiten zu lassen.

Die Steuererhebung nach Letzterem hat mit der auf Beendigung dieser Schlußarbeit unmittelbar folgenden Budgetperiode in allen Steuerdistrikten gleichzeitig zu beginnen.

8. Ueber die alljährliche Berichtigung des Grundsteuerkatasters.

Artikel 70.

Die Berichtigung des Grundsteuerkatasters, welche wegen des Wechsels in der Person der Steuerpflichtigen — d. i. der Grund- und Nutzeigenthümer, der Gefäll- und Lastenberechtigten — alljährlich zu geschehen hat, bleibt, wie bisher, dem jährlichen Steuer- Ab- und Zuschreiben vorbehalten.

Bei Gelegenheit des Letzteren wird auch die Berichtigung der Steuerkapitalien in Folge wahrgenommener Fehler oder eingetretener Veränderung der Steuerobjecte (Art. 39 bis 52) vorgenommen.

Das Verfahren hierbei richtet sich nach den betreffenden Vollzugs- und Instruktivvorschriften.

9. Ueber die Kosten der neuen Einschätzung und des jährlichen Ab- und Zuschreibens.

Artikel 71.

Die Kosten der durch das gegenwärtige Gesetz verordneten neuen Einschätzung und der Vollzugsarbeiten hiezu trägt, mit Ausnahme des im Schlußsatze des Art. 21 erwähnten Falles, die Staatskasse. Ist jedoch durch die Erinnerungen der Grundeigenthümer gegen die Klassifikation ihrer Grundstücke eine Prüfung dieser Klassifikation durch andere Schätzer veranlaßt (Art. 59) und sind hiernach die Erinnerungen als ungegründet erkannt worden, so kann die Ministerialkommission den Kostenaufwand, welchen die Prüfung verursacht hat, ganz oder theilweise den reklamirenden Grundeigenthümern zur Last setzen.

Artikel 72.

Die Kosten des jährlichen Steuer- Ab- und Zuschreibens — sei es wegen Veränderungen in den Personen der Steuerpflichtigen oder wegen Veränderungen in den Steuerobjecten — bleiben forthin der Staatskasse zur Last.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

10. Vollzugsvorschriften.

Artikel 73.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt. Es ertheilt die nöthigen Vollzugs- und Instruktiv-Vorschriften.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 7. Mai 1858.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Nr. XXII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 26. Mai 1858.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Verordnung über die Dienst- und Besoldungsverhältnisse der mit Staatsdienereigenschaft bekleideten Oberbeamten der Zollverwaltung. Ordensverleihungen. Dienstnachrichten.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Verordnung

über die Dienst- und Besoldungsverhältnisse der mit Staatsdienereigenschaft bekleideten Oberbeamten der Zollverwaltung.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den unterthänigsten Vortrag Unseres Finanzministeriums über die Dienst- und Besoldungsverhältnisse der mit Staatsdienereigenschaft bekleideten Oberbeamten der Zollverwaltung finden Wir Uns bewogen, zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Art. 2, 3 und 4 der höchsten Verordnung vom 22. Oktober 1835 (Regierungsblatt 1835, Seite 347) und die hierauf bezüglichen Bestimmungen der höchsten Verordnungen vom 3. Dezember 1835 (Regierungsblatt 1835, Seite 457) und vom 28. April 1843 (Regierungsblatt 1843, Seite 101) sind aufgehoben.

§. 2.

Die Rechtsansprüche der Oberbeamten der Zollverwaltung, also der mit Staatsdienereigenschaft bekleideten Oberzollinspektoren, Hauptzoll- und Hauptsteueramts-Verwalter, Hauptzoll- und Hauptsteueramts-Controleure, endlich der Obergrenzcontroleure bezüglich ihrer Aufnahme in den Wittwenfiskus, sowie im Falle ihrer Versetzung auf andere Dienste oder im Falle ihrer Pensionirung,

auch die Ansprüche ihrer Hinterbliebenen auf Wittwengehalt und Staatspension richten sich forthin nicht nach den Aktivitätsgehalten der Beamten, sondern nach den Besoldungen oder Matrikulargehalten, die Wir denselben signaturmäßig zusichern.

§. 3.

Die Besoldung oder der Matrikulargehalt wird künftig bestehen:

1. für einen Oberzollinspektor

erster Besoldungsklasse	in	1,400	fl.,
zweiter „	„	1,600	fl.,
dritter „	„	1,800	fl.;

2. für einen Hauptzoll- oder Hauptsteueramts-Verwalter

erster Besoldungsklasse	in	1,200	fl.,
zweiter „	„	1,300	fl.,
dritter „	„	1,400	fl.;

3. für einen Hauptzoll- oder Hauptsteueramts-Controleur

erster Besoldungsklasse	in	1,000	fl.,
zweiter „	„	1,100	fl.,
dritter „	„	1,200	fl.;

4. für einen Obergrenzcontroleur in 1,000 fl.

§. 4.

Die Wirksamkeit gegenwärtiger Verordnung beginnt mit dem ersten Mai dieses Jahrs.

Das Finanzministerium hat für den Vollzug zu sorgen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 15. Mai 1858.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Oberhofmeister Freiherrn von Gemmingen-Michelfeld den Stern zu dem bereits innehabenden Kommandeurkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen, und

dem Königlich Württembergischen Kammerherrn und Hoftheater-Intendanten Freiherrn von Gall das Kommandeurkreuz mit dem Stern des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unter dem 9. Mai d. J.

folgende Beförderungen und Versetzungen in Höchst Ihrem Armeecorps eintreten zu lassen:

a. in der Infanterie:

Oberstlieutenant Zöller vom (ersten) Leibgrenadier-Regiment wird als Kommandant zum Invalidencorps versetzt und ihm zugleich die Garnisonskommandantschaft Schwetzingen übertragen;

Major Delorme im vierten Infanterie-Regiment Markgraf Wilhelm wird zum Oberstlieutenant,

Hauptmann von Degenfeld im (ersten) Leibgrenadier-Regiment zum Major befördert;

Hauptmann Sautier vom dritten Infanterie-Regiment wird, unter Charakterisirung als Major vom Armeecorps, in den Ruhestand versetzt und demselben die Funktion als Garnisonsverwaltungsoffizier in Mannheim übertragen;

Hauptmann Clorer, Adjutant des Infanterie-Kommandos, wird unter Enthebung dieser Funktion zum dritten Füsilier-Bataillon,

Hauptmann von Göler vom dritten Füsilier-Bataillon zum (ersten) Leibgrenadier-Regiment und

Hauptmann von Adelsheim vom zweiten Füsilier-Bataillon zum dritten Infanterie-Regiment versetzt;

Hauptmann Kraus vom dritten Infanterie-Regiment wird zum Adjutanten bei dem Infanteriekommando ernannt;

Hauptmann Hoffmann vom (ersten) Leibgrenadier-Regiment wird mit der Uniform vom Armeecorps in den Ruhestand versetzt und zum Platzmajor bei der Garnisonskommandantschaft der Residenz ernannt; demselben werden zugleich die Funktionen des Garnisons-Verwaltungsoffiziers übertragen.

Zu Hauptmännern werden befördert:

Oberlieutenant Vierordt vom (ersten) Leibgrenadier-Regiment unter Versetzung zum dritten Infanterie-Regiment;

Oberlieutenant Cassinone im (ersten) Leibgrenadier-Regiment unter Enthebung von der Funktion als Platzmajor bei der Garnisonskommandantschaft der Residenz;

Oberlieutenant Bauer vom ersten Füsilier-Bataillon unter Versetzung zum zweiten Füsilier-Bataillon.

Zu Oberlieutenants werden befördert:

Lieutenant Peter Scharnberger vom zweiten Füsilier-Bataillon unter Versetzung zum dritten Infanterie-Regiment;

Lieutenant Seyb vom vierten Infanterie-Regiment Markgraf Wilhelm unter Versetzung zum dritten Füsilier-Bataillon;

Lieutenant Friedrich Scharnberger vom vierten Infanterie-Regiment Markgraf Wilhelm unter Versetzung zum ersten Füsilier-Bataillon;

Oberlieutenant Thilo wird vom dritten Füsilier-Bataillon zum (ersten) Leibgrenadier-Regiment versetzt.

Major von Beust vom Armeecorps, Garnisonsverwaltungs-Offizier bei der Kommandantschaft Mannheim, wird von dieser Funktion entbunden.

b. In der Artillerie:

Hauptmann von Neubronn wird unter Beförderung zum Major zum Zeughausdirektor ernannt;

Hauptmann Schellenberg, Artilleriedirektor der Bundesfestung Rastatt, erhält den Charakter als Major;

Hauptmann Schuberg, Vorstand der Zeughauswerkanstalten, wird dieser Funktion enthoben und tritt zur Uebernahme einer Batterie in das Regiment zurück;

Oberlieutenant von Kleudgen wird zum Hauptmann befördert und zur Dienstleistung zur Zeughausdirektion befehligt;

Oberlieutenant Fäßler, Zeugoffizier bei der Artilleriedirektion der Bundesfestung Rastatt, wird zur Zeughausdirektion versetzt und demselben die Funktion als Vorstand der Zeughauswerkanstalten übertragen;

Oberlieutenant Engler wird als Zeugoffizier zur Artilleriedirektion der Bundesfestung Rastatt versetzt;

Lieutenant Deimling wird zum Oberlieutenant befördert;

Major von Neubronn, Oberlieutenant Fäßler und Oberlieutenant Engler bleiben dem Artillerie-Regiment aggregirt.